



Schwerpunktthema: IT und Datenschutz

- *Dr. Sven Polenz*, Der Betrieb kommunaler Archive
- *Dr. Derek Meier*, Breitbandausbau in Schleswig-Holstein
- *Frank Weidemann*, KomFIT 2011 – Prozessoptimierung – Kosten senken, Handlungsfähigkeit erhalten
- *Joachim Polzin*, Dokumentenmanagement und Spaß dabei!
- *Hans-Jürgen Lucht*, VLV-2: Vom Anliegen zur konkreten Verwaltungsleistung
- *Dieter Prenzel*, Alle Vorgänge unter einer Oberfläche
- *Dirk Hoffmann*, Sichere Integration von WLAN-Strukturen in Schulen
- *Dr. Carsten Witt*, Projekt „Beschaffungs-Workflow“
- *Dr. Martin Lätzel*, VHS 2020 – Schleswig-Holsteins Volkshochschulen entwickeln sich zukunftsorientiert

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

63. Jahrgang · November 2011

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 79,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,90 € (Doppelheft 19,80 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Blick über's Feld in Angeln
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

IT und Datenschutz

Aufsätze

Dr. Sven Polenz
Der Betrieb kommunaler
Archive..... 254

Dr. Derek Meier
Breitbandausbau in
Schleswig-Holstein..... 258

Frank Weidemann
KomFIT 2011 - Prozessoptimierung -
Kosten senken, Handlungsfähigkeit
erhalten..... 259

Joachim Polzin
Dokumentenmanagement und
Spaß dabei!..... 262

Hans-Jürgen Lucht
VLV-2
Vom Anliegen zur konkreten
Verwaltungsleistung –
Verfahrensmanagement
aus einer Hand..... 263

Dieter Prenzel
Alle Vorgänge unter einer
Oberfläche..... 264

Dirk Hoffmann
Sichere Integration von WLAN-
Strukturen in Schulen..... 266

Dr. Carsten Witt
Projekt „Beschaffungs-Workflow“:
Ein Prototyp des Innenministeriums
auf Basis von Microsoft
SharePoint..... 268

Dr. Martin Lätzel
VHS 2020 – Schleswig-Holsteins
Volkshochschulen entwickeln sich
zukunftsorientiert..... 270

Datenschutz in der
Kommunalverwaltung..... 271

Einzelfragen zur Informations-
freiheit..... 275

Rechtsprechungsberichte

Vorsicht bei E-Mails
an Gerichte!..... 275

Aus der Rechtsprechung

GG Art. 28 Abs. 2 Satz 3, Art. 106 Abs.6,
Art. 108 Abs. 4
VwGO § 42 Abs. 2
FGO § 40 Abs. 3
AO §§ 85, 182, 184
Gewerbsteuer, Gewerbesteuermess-
bescheid, Besteuerungsgrundlagen,
Folgenbeseitigungsanspruch, Herstel-
lungsanspruch
BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2011
Az.: 9 C 4.10..... 276

Aus dem Landesverband..... 279

Buchbesprechung..... 280

Dieser Ausgabe liegen Beilagen des
Verlages C.H. Beck
und des
Deutschen Gemeindeverlages
bei.
Wir bitten um Beachtung.

Der Betrieb kommunaler Archive

Eine Darstellung der rechtlichen Anforderungen beim Betrieb kommunaler Archive unter Berücksichtigung des Archiv-, Melde-, Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes

Dr. Sven Polenz LL.M., Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Kiel

1. Recht der Selbstverwaltung

Öffentliche Archive dienen der Forschung und Bildung, der Verwaltung und Rechtssicherung und ermöglichen die Auseinandersetzung mit Geschichte, Kultur und Politik. Sie schützen das öffentliche Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung und sind der Öffentlichkeit für die Nutzung zugänglich. Ferner bilden sie das öffentliche Gedächtnis eines Landes, vgl. § 1 des Landesarchivgesetzes (LArchG). Die Aufgabe der Archivierung wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LArchG von den Kreisen, Gemeinden, Ämtern, Zweckverbänden - ausgenommen Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und nach dem Sparkassengesetz - und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern der öffentlichen Verwaltung eigenverantwortlich wahrgenommen. Unabhängig davon hat das Landesarchiv Schleswig-Holstein nach § 4 Abs. 2 LArchG die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen der Behörden und Gerichte des Landes, ihrer besonderen Organisationseinheiten sowie ihrer Funktionsvorgänger und der Rechtsvorgänger des Landes zu archivieren. Auch vor dem Inkrafttreten des LArchG vom 11. August 1992 gewährten kommunalrechtliche Bestimmungen interessierten Antragstellern einen Benutzungsanspruch bei einem eingerichteten Archiv. Allerdings fehlten in Schleswig-Holstein einheitliche gesetzliche Rahmenvorgaben für das Archivwesen, sodass der Landesgesetzgeber mit der Schaffung des LArchG Standards für die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts normierte. Eines der gesetzgeberischen Ziele bestand gerade darin, für die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und der Einheitlichkeit der Archivierung die für das Landesarchiv geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen und dabei die aus dem Recht der Selbstverwaltung resultierenden Besonderheiten unberührt zu lassen.¹

2. Regelung der Archivierung und Nutzbarmachung

Infolgedessen regeln die Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach § 15 Abs. 1 Satz 1 LArchG die Archivierung und Nutzbarmachung der bei ihnen entstandenen Unterlagen in eigener Verantwortung, insbesondere Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie Zugangsbedingungen. Eine Regelung in diesem Sinne erfolgt grundsätzlich durch eine Satzung. Zwar ist der Gesetzeswortlaut nicht so deutlich wie etwa in anderen Landesarchivgesetzen: Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Landesarchivgesetzes Baden-Württemberg² erlassen die Gemeinden und Landkreise eine Archivordnung „als Satzung“. Jedoch betont der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum LArchG, dass für die Kommunen die Befugnis zum Erlass von Benutzungs- und Gebührenordnungen als Satzung nach der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, dem kommunalen Abgabengesetz und anderen Gesetzen unberührt bleiben soll.³ Die Regelung durch Satzung, vgl. etwa § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung (KrO), wird zudem klarstellend in § 15 Abs. 3 Satz 2 LArchG im Zusammenhang mit der Regelung einer Verpflichtung zur Ablieferung eines Belegexemplars (Abgabe eines Belegexemplars an das kommunale Archiv bei Arbeiten, die unter maßgeblicher Nutzung von Archivgut hergestellt und vervielfältigt wurden) erwähnt.

Zwar haben bereits zahlreiche kommunale Körperschaften in diesem Sinne eine Regelung getroffen, eine Verpflichtung zur Errichtung eines Archivs oder zu einer Beteiligung hieran besteht allerdings nicht. Vielmehr „können“ die Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 LArchG eigene Archive errichten und unterhalten oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften Gemeinschaftsarchive schaffen oder sich daran beteiligen, sodass für die genannten Stellen ein Entscheidungsermessen besteht.⁴

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LArchG können diese ihre Unterlagen auch dem Landesarchiv oder einem sonstigen öffentlichen Archiv (siehe § 16 LArchG) anbieten und übergeben, wenn von dort eine entsprechende Bereitschaft zur Übernahme signalisiert wird. Kreise mit einem eigenen Archiv sind hingegen zur Übernahme von Unterlagen verpflichtet, wenn ihnen die Gemeinden und Ämter Archivgut anbieten.

3. Anbietung

3.1 Personenbezogenes Archivgut

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 LArchG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 LArchG sind dem Landesarchiv oder dem sonstigen öffentlichen Archiv auch solche Unterlagen anzubieten, „die personenbezogene Daten, die gesperrt sind oder nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten oder könnten, enthalten“ oder die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Wiederum bleiben nach § 6 Abs. 2 Satz 3 LArchG die „Rechtsvorschriften über die Löschung unzulässig erhobener oder weiterverarbeiteter Daten oder Unterlagen unberührt.“ Aus gesetzessystematischer Sicht ergibt sich hieraus ein Widerspruch zwischen Archiv- und Datenschutzrecht: Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dabei legt die datenverarbeitende Stelle gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 LDSG in allgemeinen Regelungen über die Aufbewahrung von Daten den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Daten als zur Aufgabenerfüllung erforderlich gelten. Folglich sind personenbezogene Daten bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale nach § 28 Abs. 2 Satz 1 LDSG zwingend zu löschen, sodass ein An-

¹ LT-Drucksache 12/1615, S. 17.

² Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz-BW) v. 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz v. 12. März 1990 (GBl. S. 89) und v. 1. Juli 2004 (GBl. S. 503).

³ LT-Drucksache 12/1615, S. 32.

⁴ Sehr zu empfehlen ist die Übersicht zu den Archiven der Kreise und kreisfreien Städte und zu deren Beständen im „Archivführer Schleswig-Holstein“ Veröffentlichung des Landesarchivs Schleswig-Holsteins, Band 100, 2011, http://hup.sub.uni-hamburg.de/opus/volltexte/2011/114/pdf/HamburgUP_LASH_100_Archivfuehrer.pdf.

bieten nicht mehr in Betracht kommen würde, denn nach § 6 Abs. 2 Satz 3 LArchG bleiben auch Rechtsvorschriften über die Löschung unzulässig „weiterverarbeiteter Daten“ unberührt. Das Speichern von Daten ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LDSG aber eine Form der Datenverarbeitung, sodass auch eine unzulässige Speicherung i.S.v. § 28 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 LArchG gegeben wäre. Eine solche Gesetzesanwendung stünde jedoch den Zielen der Archivierung nach § 1 LArchG entgegen. Nach Sinn und Zweck der Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 3 LArchG muss stattdessen ein Vorrang des LArchG gegenüber § 28 Abs. 2 LDSG angenommen werden. Der Landesgesetzgeber hatte bei Schaffung des LArchG die Intention, eine Archivierung dann nicht vorzunehmen, wenn die Daten infolge unrechtmäßiger Erlangung vernichtet werden müssen. Allerdings wurde übersehen, dass im Falle von personenbezogenem Archivgut ein Anbieten nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 3 LArchG quasi immer ausscheiden müsste, da für die anbietende Stelle ohne Ausnahme eine Löschpflicht bestünde. Zum Schutz des öffentlichen Gedächtnisses des Landes Schleswig-Holstein (§ 1 LArchG) muss personenbezogenes Archivgut daher auch am Ende der durch die anbietende Stelle festgelegten Aufbewahrungsfrist angeboten werden können. Die Anbieterspflicht geht daher der Löschpflicht vor. Zur Vermeidung dieses rechtlichen Klippensprungs könnte man aber auch auf die Idee kommen, die Anbieterspflicht personenbezogenen Archivguts bereits vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 LDSG) vorzunehmen und sogleich eine Übernahme nach § 15 Abs. 2 Satz 3 LArchG i.V.m. § 7 Abs. 3 LArchG zu initiieren. Gemäß § 7 Abs. 3 LArchG können archivwürdige Unterlagen bereits vor Ablauf der durch Rechtsvorschriften bestimmten Aufbewahrungsfristen vom Landesarchiv endgültig übernommen werden. Die Aufbewahrungsfristen werden in diesem Fall durch die Aufbewahrung im Landesarchiv gewahrt. Allerdings steht das Verfahren nach § 7 Abs. 3 LArchG im Ermessen der anbieterpflichtigen Stelle. Diese soll sich bei personenbezogenem Archivgut ihrer Anbieterspflicht nicht durch den Verweis auf Löschpflichten entziehen dürfen.

3.2 Anbieten gegenüber den Kreisen

Verfährt die anbieterpflichtige Stelle nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1, 1. Fall LArchG, d.h. sie bietet ihre Unterlagen dem Landesarchiv zur Übernahme an, so kann das Landesarchiv in direkter Anwendung des § 6 Abs. 4 LArchG im Benehmen mit der anbietenden Stelle Auswahl und Form der Übergabe maschinenlesbar gespeicherter Informationen

festlegen, den Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, festlegen und auf das Anbieten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichten. Erfolgt dagegen eine verpflichtende Übernahme der Unterlagen durch den Kreis (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 2 LArchG), so bleibt fraglich, ob dieser mit der anbietenden Stelle ebenso verfahren kann: In § 15 Abs. 2 LArchG werden die Kreise nicht erwähnt, sodass eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 4 LArchG (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 LArchG) ausscheiden würde. Die entsprechende Anwendung von § 6 Abs. 4 LArchG (und auch von § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 LArchG) macht innerhalb von § 15 Abs. 2 Satz 2 LArchG wiederum nur für die sonstigen öffentlichen Archive Sinn, da diese Vorschrift für das Landesarchiv ohnehin direkt anwendbar ist. Sinnvoll wäre die analoge Anwendung jedoch auch für die Kreise. Daher sollte Folgendes gelten: Die Nichterwähnung der Kreise in § 15 Abs. 2 LArchG ist ein gesetzgeberisches Versehen. Hierfür spricht, dass im Falle von § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 2 LArchG ein Anbieten des Archivguts gegenüber dem Kreis erfolgen muss und eine entsprechende Anwendung von § 6 Abs. 2 und 4 LArchG nur folgerichtig sein kann. Es wäre auch nicht erklärbar, warum für die Kreise Anderes gelten soll, als für die sonstigen öffentlichen Archive (§ 16 LArchG). Die Kreise müssen folglich insbesondere das Privileg nach § 6 Abs. 4 LArchG nutzen dürfen, da diese sonst vor allem den Umfang des Archivguts nicht sinnvoll begrenzen könnten.⁵

4. Übernahme

Wie bereits erwähnt kann das Landesarchiv nach § 7 Abs. 3 LArchG archivwürdige Unterlagen schon vor Ablauf bestehender Aufbewahrungsfristen von der anbieterpflichtigen Stelle übernehmen. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 LArchG werden die Aufbewahrungsfristen in diesem Fall durch die Aufbewahrung im Landesarchiv gewahrt. Vergleichbares muss wiederum gelten, wenn die Kreise die Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 2 LArchG übernehmen.⁶ Die Kreise müssen dann jedoch auch ihr Ermessen nach § 7 Abs. 3 LArchG dahin ausüben dürfen, eine Übernahme vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen abzulehnen. Eine Übernahmepflicht bestünde erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

5. Verwaltung des Archivguts

Durch den Verweis in § 15 Abs. 3 Satz 1 LArchG sind für kommunale Archive die Bestimmungen nach § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 LArchG entsprechend anwendbar. Gemäß § 8 Abs. 1 LArchG ist demnach die ordnungs- und sachgemäße Aufbewah-

ung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie dessen Schutz vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen sicherzustellen. Nach der gesetzgeberischen Intention zählen zu den Schutzmaßnahmen die Unterbringung in geeigneten Magazinräumen, die Konservierung von Vernichtung bedrohten Archivguts sowie die Überwachung des Zutritts zu den einzelnen Magazinräumen, z.B. bei Verschlusssachen.⁷ Die Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände haben das kommunale Archiv zudem so zu führen, dass das Archivgut nach archivfachlichen Gesichtspunkten geordnet und durch Findmittel erschlossen wird. Weiterhin ist die Verknüpfung personenbezogener Daten beim Betrieb des kommunalen Archivs nur dann zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden, vgl. § 8 Abs. 2 LArchG. Dabei ist im Besonderen auf die Erfassung des Archivguts durch Ordnung, Verzeichnung und Erstellung von Findmitteln wie etwa Findbüchern Wert zu legen. Bereits die Einsichtnahme in Findbücher kann zur Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten führen. Bereits durch die Verknüpfung der personenbezogenen Daten in den Findbüchern können schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden, da durch die Einstellung der Daten in einen neuen Kontext ein zusätzlicher Informationsgehalt entstehen kann, der sensible Bereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass gerade auch die Findbücher zum Archivgut selbst gezählt werden: nach § 3 Abs. 2 LArchG gehören zu den archivwürdigen Unterlagen auch „die zu ihrer Ordnung, Nutzung und Auswertung erforderlichen Hilfsmittel.“ Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange sind etwa dann gegeben, wenn durch die Verknüpfung personenbezogener Daten die Schutzfristen nach § 9 Abs. 3 LArchG unterlaufen werden. So darf etwa Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut) in jedem Falle erst zehn Jahre nach dem Tod oder, wenn das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar ist, neunzig Jahre

⁵ Die Wertung entspricht der persönlichen Auffassung des Verfassers.

⁶ Zur analogen Anwendung von § 7 Abs. 3 LArchG bei Übernahme durch die Kreise siehe oben unter 3.2.

⁷ LT-Drucksache 12/1615, S. 25.

nach der Geburt genutzt werden, § 9 Abs. 3 Satz 3 LArchG. Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter kommt schließlich in Betracht, wenn durch die Verknüpfung personenbezogener Daten mit besonderem Schutzcharakter verarbeitet werden. Hierzu gehören in Anlehnung an § 11 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) personenbezogene Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben sowie Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

Gemäß § 8 Abs. 4 LArchG sind Unterlagen, bei denen die Voraussetzungen für die Archiwürdigkeit nicht oder nicht mehr vorliegen, zu vernichten, soweit nicht die abgebende Stelle erklärt, dass die Voraussetzungen „des § 19 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes“ für eine Sperrung an Stelle der Löschung vorliegen. In diesem Falle sind die Unterlagen von der abgebenden Stelle auf ihre Kosten zurückzunehmen. Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung ausnahmsweise die Vernichtung von Originalunterlagen zulassen, soweit die Archiwürdigkeit nicht oder nicht mehr besteht. Der Verweis auf § 19 Abs. 2 LDSG ist obsolet, vielmehr ist dieser als ein Verweis auf die aktuelle Regelung in § 28 Abs. 3 LDSG zu interpretieren. Eine Sperrung personenbezogener Daten tritt an Stelle der Löschung, wenn ihre Richtigkeit von der oder dem Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit nachweisen lässt (§ 28 Abs. 3 Nr. 1 LDSG), sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, Rechtsvorschriften jedoch die weitere Aufbewahrung anordnen (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 LDSG), die oder der Betroffene an Stelle der Löschung die Sperrung verlangt (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 LDSG), die Löschung den Betroffenen in der Verfolgung seiner Rechte oder in sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigen würde (§ 28 Abs. 3 Nr. 4 LDSG) oder zu löschende Daten mit Daten, die zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind, in Akten derart miteinander verbunden sind, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen (zu löschenden) Daten auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und somit eine Löschung nicht erfolgt (§§ 28 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 4 Satz 2 LDSG).

6. Nutzung des Archivguts

6.1 Schutzfristen

§ 9 Abs. 1 LArchG eröffnet allen Personen das Recht, Archivgut nach Maßgabe des

LArchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zu nutzen. § 9 LArchG gilt über den Verweis in § 15 Abs. 3 LArchG auch für den Betrieb kommunaler Archive. Folglich müssen vor allem die Schutzfristen nach § 9 Abs. 3 LArchG eingehalten werden, wonach Archivgut für die Dauer von zehn Jahren seit Entstehung der Unterlagen von der Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen bleibt. Unterliegt das Archivgut einem besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung, so beträgt die Schutzfrist dreißig Jahre. Der Gesetzgeber hatte hierbei vor allem Unterlagen im Sinn, die dem Geheimnisschutz nach § 203 StGB unterfallen oder ehemalige Verschlusssachen, die zwar ihren vertraulichen Charakter verloren haben, ihre Einstufung als Verschlusssache jedoch beibehalten.⁸ Unabhängig davon dürften auch solche Unterlagen hinzuzählen, deren Inhalt z.B. dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterfällt oder welche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berühren. Personenbezogenes Archivgut darf erst zehn Jahre nach dem Tod der natürlichen Person zugänglich gemacht werden.

Nach § 9 Abs. 4 LArchG werden die Schutzfristen unter bestimmten Voraussetzungen für unanwendbar erklärt. Nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 LArchG gelten die Schutzfristen dann nicht, wenn die Unterlagen bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. An dieser Stelle muss auch beim Betrieb kommunaler Archive eine inzidente Prüfung nach den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)⁹ erfolgen, indem danach gefragt wird, ob die vom Antragsteller begehrten Unterlagen vor ihrer Archivierung nach § 4 IFG zugänglich waren, d.h. ob unter Berufung auf das IFG zu diesem Zeitpunkt ein Zugang gegenüber der abgebenden Stelle möglich gewesen wäre. Hier empfiehlt es sich, als Betreiber des kommunalen Archivs mit der abgebenden Stelle Rücksprache zu halten. Die Unterlagen waren jedenfalls dann nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 LArchG vor der Archivierung nicht der Öffentlichkeit zugänglich, wenn z.B. der Antragsteller gegenüber der abgebenden Stelle personenbezogene Daten eines Dritten einsehen wollte und er die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG darlegen musste. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG muss der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnisnahme der Unterlagen geltend machen, was etwa bei einer vertraglichen Beziehung zum betroffenen Dritten der Fall ist.¹⁰ Da das Vorliegen eines rechtlichen Interesses aber nur von bestimmten Antragstellern dargelegt werden kann, könnte ein Anspruch nach dem IFG auch nicht von jeder Privatperson erfolgreich geltend ge-

macht werden. Folglich kann dann nicht festgestellt werden, dass die Unterlagen nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 LArchG „der Öffentlichkeit“ zugänglich waren.

Die Schutzfristen gelten weiterhin nicht, wenn solche Stellen die Nutzung beanspruchen, bei denen die Unterlagen entstanden sind oder die sie abgegeben haben und diese das Archivgut zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigen, § 9 Abs. 4 Nr. 2 LArchG. Dies gilt allerdings nicht, wenn das Archivgut vor der Ablieferung hätte gesperrt, vernichtet oder gelöscht werden müssen. Der obsolete Verweis auf § 19 Abs. 2 LDSG ist wiederum als Verweis auf § 28 LDSG anzusehen. Damit wird verhindert, dass die Originalunterlagen nach Herausgabe aus dem Archiv ansonsten sofort der Löschpflicht nach dem LDSG unterliegen würden. Ferner gelten die Schutzfristen nach § 9 Nr. 3 LArchG nicht im Falle der Nutzung des Archivguts zu wissenschaftlichen Zwecken. Gemäß § 9 Nr. 4 LArchG sind die Schutzfristen auch nicht für personenbezogenes Archivgut anwendbar, dass die Tätigkeit von Personen dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt haben und ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. In diesem Fall endet die Schutzfrist zehn Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Hat die Tätigkeit in personenbezogenem Archivgut seinen Niederschlag gefunden, sind die schutzwürdigen Interessen Dritter angemessen zu berücksichtigen.

Das Landesarchiv kann die Schutzfristen im Einzelfall oder für bestimmte Teile von Archivgut verkürzen, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Für den Betrieb eines kommunalen Archivs wird auch diese Bestimmung nach § 15 Abs. 3 LArchG für entsprechend anwendbar erklärt. Dem Gesetzeswortlaut nach hätte dann der Betreiber des kommunalen Archivs die Befugnis, eine solche Verkürzung vorzunehmen. Dabei wären auch die Vorgaben nach § 9 Abs. 6 LArchG zu beachten, wonach bei personenbezogenem Archivgut die Verkürzung der Schutzfristen an besondere Voraussetzungen geknüpft ist.

6.2 Nutzungsanspruch

Kommt der Betreiber des kommunalen

⁸ LT-Drucksache 12/1615, S. 28.

⁹ Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein v. 9. Februar 2000, GVOBl. 2000, S. 166. Derzeit erwägt der Gesetzgeber die Schaffung eines Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein, in welches die Landesbestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes einfließen sollen. Vgl. www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1600/drucksache-17-1610.pdf.

¹⁰ VG Schleswig, Urteil v. 30.09.2008, Az.: 7 A 56/08.

Archivs nach den §§ 15 Abs. 3, 9 Abs. 3-6 LArchG zum Ergebnis, dass Schutzfristen nicht bestehen, so muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob dem Antragsteller die Nutzung nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 LArchG gewährt werden darf. Demnach „ist“ (kein Entscheidungsermessen) die Nutzung einzuschränken oder zu versagen, soweit einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1-6 LArchG geregelten Gründe vorliegt. Eine vollständige Versagung kommt nach dem Willen des Gesetzgebers aber nur dann in Betracht, wenn weder durch Nebenbestimmungen (etwa die Auflage, Personenangaben zu anonymisieren) noch auf anderem Wege (Vorlage anonymisierter Unterlagen oder nur von Teilen des Archivgutes, Auskunftserteilung) eine Verletzung höherwertiger Interessen vermieden werden kann.¹¹

Eine Beschränkung oder Versagung der Nutzung kommt nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 LArchG in Betracht, wenn „die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 StGB oder andere Rechtsvorschriften verletzt würden.“ Gleiches gilt nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LArchG, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet wird. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 LArchG ist hingegen zu prüfen, ob der Nutzung schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. „Schutzwürdige Belange“ bestehen regelmäßig dann, wenn die Nutzung der in § 11 Abs. 3 LDSG genannten Datenkategorien begehrt wird. Schutzwürdige Belange können jedoch auch bei weniger sensiblen personenbezogenen Daten vorliegen (vgl. § 11 Abs. 2 LDSG). Da eine Prüfung mitunter schwierig sein kann, empfiehlt es sich, den Betroffenen oder den Dritten um eine Einwilligung in die Nutzung durch den Antragsteller zu ersuchen. Schutzwürdige Belange im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 LArchG können etwa auch dann berührt sein, wenn die Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Schließlich ist die Nutzung des Archivguts einzuschränken oder zu versagen, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder besondere Vereinbarungen mit privaten Eigentümern getroffen werden, § 9 Abs. 2 Nrn. 4-6 LArchG. Die Einordnung einer Vereinbarung mit privaten Eigentümern als Einschränkung- oder Versagungsgrund dürfte eine Besonderheit des Archivrechts darstellen, da hierdurch dem Wortlaut nach eine Nutzung quasi für die Ewigkeit ausgeschlossen werden könnte.

6.3 Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

Wie bereits erwähnt¹² muss im Rahmen von § 9 Abs. 4 Nr. 1 LArchG geprüft wer-

den, ob die Unterlagen vor der Archivierung nach dem IFG der Öffentlichkeit zugänglich waren. Gemeint ist der hypothetische Fall, dass sich der Antragsteller vor der Abgabe an das Archiv an die abgebende Stelle gewandt hätte. Unterlagen, die vor dem 9. Februar 2000 an das kommunale Archiv abgegeben wurden, bleiben hiervon unberührt.¹³ Hätte jede Privatperson gegenüber der abgebenden Stelle nach § 4 IFG einen Zugangsanspruch geltend machen können, so klärt dies nur die Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen der Schutzfrist. Gegenüber dem Betreiber des kommunalen Archivs kann hingegen kein Anspruch nach dem IFG eingreifen, da nach der Archivierung allein die archivrechtlichen Regelungen gelten, d.h. in diesem Falle § 9 Abs. 2 LArchG. Besonderheiten bestehen, wenn der Betreiber des kommunalen Archivs und die abgebende Stelle identisch sind (ein Kreis, eine Gemeinde, ein Amt, ein Zweckverband). Dann muss besonderer Wert auf die technische, organisatorische und funktionale Trennung gelegt werden.

6.4 Rolle des Landesmeldegesetzes

Nach dem Wegzug oder dem Tod einer Person hat die Meldebehörde weiterhin bestimmte Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweis zu speichern, § 9 Abs. 2 Satz 1 Landesmeldegesetz (LMG).¹⁴ Hierzu zählen: Familiennamen, Vornamen, frühere Namen, Doktorgrad, Ordensnamen/Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag), Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, gegenwärtige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, bei Verheirateten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag), minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag), Übermittlungssperren, Sterbetag und -ort. Nach dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem eine Person weggezogen oder verstorben ist, sind die nach § 9 Abs. 2 LMG weiterhin gespeicherten Daten und Hinweise für die Dauer von 75 Jahren gesondert aufzube-

wahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 5 LDSG, vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 LMG. Zwar sind die Daten nach § 9 Abs. 3 Satz 3 LMG nach Anlauf dieser Frist zu löschen, allerdings muss die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem Landesarchiv oder dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anbieten. Gemäß § 10 Abs. 2 LMG kann die Meldebehörde die Daten und Hinweise dem Landesarchiv oder dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anbieten, sofern die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden nach § 9 Abs. 3 Satz 2 LMG gewährleistet bleibt, d.h. es müssen z.B. Datenübermittlungen an um Auskunft ersuchende Behörden nach § 24 Abs. 3 LMG möglich bleiben.

7. Schutzrechte

Auch § 11 LArchG (Schutzrechte) ist nach § 15 Abs. 3 LArchG durch den Betreiber eines kommunalen Archivs zu beachten. Gemeint ist zunächst ein Auskunftsanspruch des Betroffenen über die im Archivgut zur eigenen Person enthaltenen Daten. Voraussetzung hierfür ist, dass das Archivgut durch den Namen des Betroffenen erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden des Archivguts oder der Angaben mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Weiterhin darf keine Auskunft erteilt werden, wenn eine Nutzung des Archivguts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 6 LArchG einzuschränken oder zu versagen wäre und Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige belange Dritter entgegenstehen. Zu den Schutzrechten gehört auch ein Berichtigungsanspruch, der auf die Anbringung eines Vermerks zur Unrichtigkeit der Angaben und auf Aufnahme einer Gegendarstellung durch den Betroffenen im Archivgut gerichtet ist, § 11 Abs. 2 LArchG. Weiterhin hat der Betroffene einen Lösungsanspruch bezüglich unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten. Bei Letzterem kann es sich nach der gesetzlichen Systematik jedoch nur um solche Daten handeln, die auch von § 6 Abs. 2 Satz 3 LArchG erfasst werden.

8. Geheimhaltung nach Bundesvorschriften

Die Betreiber kommunaler Archive müssen nach den §§ 15 Abs. 3, 12 Abs. 2 LArchG für Unterlagen, die den Rechts-

¹¹ So LT-Drucksache 12/1615, S. 27.

¹² Siehe oben unter 6.1.

¹³ Das IFG trat am 9. Februar 2000 in Kraft, vgl. FN 9.

¹⁴ Landesmeldegesetz in der Fassung vom 24. Juni 2004, GVBl. 2004, 214.

vorschriften des Bundes über die Geheimhaltung nach den §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) unterliegen, die besonderen Regelungen der §§ 2, 5 Abs. 1-7 und 9 BArchG beachten. Die Berechnung der Schutzfristen und die Prüfung eines Anspruchs auf Nutzung des Archivguts richtet sich dann nach den Bundesvorschriften. So steht etwa nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BArchG das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als dreißig Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

9. Fazit

Die Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände regeln die Archivierung und Nutzbarmachung der bei ihnen

entstandenen Unterlagen in eigener Verantwortung grundsätzlich durch Satzung. Sie können ihre Unterlagen auch dem Landesarchiv oder einem sonstigen öffentlichen Archiv anbieten und übergeben, wenn von dort eine entsprechende Bereitschaft zur Übernahme signalisiert wird. Kreise mit einem eigenen Archiv sind hingegen zur Übernahme von Unterlagen verpflichtet, wenn ihnen die Gemeinden und Ämter Archivgut anbieten. Mit Ausnahme der unzulässig erhobenen und weiterverarbeiteten personenbezogenen Daten sind den Archiven auch Unterlagen anzubieten, die einer Löschpflicht unterliegen. Die Anbietungspflicht geht der Löschpflicht vor. Begehrt ein Antragsteller die Nutzung von Archivgut, so ist im ersten Schritt das Eingreifen von Schutzfristen zu prüfen. Dabei ist auch zu unter-

suchen, ob Schutzfristen ausnahmsweise nicht gelten oder im Einzelfall verkürzt werden können. Bei § 9 Abs. 4 Nr. 1 LArchG kann eine Inzidentprüfung des IFG erforderlich sein. Sind Schutzfristen nicht zu beachten, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Nutzung nach § 9 Abs. 2 LArchG einzuschränken oder zu versagen ist. Das IFG findet bezüglich des Archivguts keine Anwendung, es gilt allein das LArchG. Im Hinblick auf Meldedaten ist zu beachten, dass fünf Jahre nach dem Wegzug oder dem Versterben einer Person eine 75-jährige Aufbewahrungsfrist läuft, die sich nach den Vorschriften des LMG richtet. Im Anschluss besteht eine Anbietungspflicht gegenüber dem Landesarchiv oder dem zuständigen kommunalen Archiv.

Breitbandausbau in Schleswig-Holstein

Ergebnisse des 5. Breitbandforums Schleswig-Holstein

Dr. Derek Meier, Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Es wird immer deutlicher, dass eine gut ausgebaute Telekommunikationsinfrastruktur die Leistungsfähigkeit der Kommunen positiv beeinflusst und schnelle Internetverbindungen als Standortvorteil angesehen werden. Nicht zuletzt die IHK-Studie vom August dieses Jahres zeigt, dass schnelle Internetverbindungen unter den ersten drei Gründen für die Standortwahl* von Unternehmen genannt werden. Ein weiteres Indiz für die Bedeutung des Themas ist die Tatsache, dass sich in diesem Jahr weit über 300 Gäste zum 5. Breitbandforum angemeldet haben, also

ein Drittel mehr als im vergangenen Jahr. Gut die Hälfte der Besucher waren Vertreter aus dem kommunalen Bereich. Thematisch stand vor allem der Ausbau der schnellen Glasfaserverbindungen im Mittelpunkt der Veranstaltung. Mit dem neuen, interaktiven Baustellenatlas unterstützt das Breitband-Kompetenzzentrum die Ausbaustrategie des Landes.

Fördermittel begrenzt

Mit dem Kabinettsbeschluss vom Juni hat sich die Zahl der Förderfälle reduziert. Gleichwohl sind nach Einzelfallprüfung

noch geförderte Maßnahmen möglich, aber leider nicht mehr in dem Umfang wie zu Beginn des Jahres. Realistisch betrachtet können noch eine Handvoll Projekte mit nun 50%-Zuschuss zur Wirtschaftlichkeitslücke bei der Erschließung gefördert werden. Vor allem Regionen, die bereits entsprechende Maßnahmen vorbereitet haben, werden hier profitieren. Bedauerlicherweise können die Fördermittel nicht zur Planung von Hochgeschwindigkeitsnetzen eingesetzt werden. Derzeit wird auf Seiten des Landes daran gearbeitet, Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für den Ausbau leistungsfähigerer Übertragungsnetze zu ermöglichen.

LTE-Ausbau noch nicht flächendeckend

Mit dem neuen Mobilfunkstandard LTE (Long Term Evolution) sollen die Lücken der Grundversorgung geschlossen werden. In einigen Regionen macht sich der Ausbau bereits positiv bemerkbar und sorgt für eine Mindesterschließung. Bisher ist trotz der Bemühungen der Bundesnetzagentur eine Einigung mit dänischen Stellen nicht gelungen. Aufgrund der Störungsproblematik sind viele Sendeanlagen in weitem Abstand zur dänischen Grenze daher noch nicht im Betrieb. Das Wirtschaftsministerium hat bereits mehrfach auf diesen Umstand



Podiumsdiskussion mit Landesgeschäftsführer Bülow (4.v.l.) und Dr. Meier, BKZ (2. v.r.)

* Die Standortzufriedenheit in den Bezirken der IHK Schleswig-Holstein - Ergebnisse einer Unternehmensbefragung, IHK Schleswig-Holstein, August 2011

hingewiesen, die Lösung kann jedoch nur mit den zuständigen dänischen Stellen gemeinsam gefunden werden. Für den weiteren Ausbau unter Einsatz von Fördermitteln ist der lokale Ausbau mit LTE zu beachten. Das Breitband-Kompetenzzentrum hat in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium einen Leitfaden erarbeitet, damit die vorhandene LTE-Erschließung nicht durch Förderung unterlaufen wird.

Ausbau schneller Netze

Unter dem Begriff „Neue Zugangsnetze“ oder NGA (Next Generation Access) verstehen Experten Kommunikationsverbindungen, die ganz oder teilweise auf Glasfaserkabeln bestehen. Dazu zählen VDSL, Kabelfernsehen und reine Glasfasernetze mit Anschlüssen bis ins Haus. Die Übertragungsgeschwindigkeiten bei diesen Netzen liegen bei über 50 MBit/s im Download. Allein reine Glasfasernetze sind in der Lage noch weit höhere Down- und Uploadraten zu erzielen. Neben den

Kosten für die Erstellung von Glasfasernetzen – im Durchschnitt sind derzeit Investitionen von 50 Euro pro Meter notwendig – müssen bei der Erstellung solcher Netze auch eine Vielzahl rechtlicher Aspekte und Finanzierungsfragen beachtet werden.

Synergien nutzen – der neue, interaktive Baustellenatlas Schleswig-Holstein

Sowohl in der Bundes- als auch der Landesstrategie nimmt die Nutzung von Synergien beim Ausbau von Glasfaserleitungen einen breiten Raum ein. Gemeint ist, dass durch Mitverlegung von Leerrohren bei verschiedenen Baumaßnahmen die Erschließungskosten gesenkt werden können. Das Breitband-Kompetenzzentrum hat dazu eine Broschüre entwickelt, die Ende des Jahres erscheinen wird. Informationen zur Mitverlegung und Empfehlungen zu Leerrohren sowie zur Nutzung des landesweiten Baustellenatlas sind darin dokumentiert.



Leerrohrsysteme

Der Atlas ermöglicht Mitarbeitern aus Ämtern und Gemeinden, online Baustellen und Leerrohre auf einer Karte einzutragen.

Und das funktioniert so:

Auf der Internetseite des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein (www.bkz-sh.de) klickt man auf den Verweis „Baustelle/Leerrohr melden“. Der Nutzer gelangt auf eine Karte und kann, wie bei Google Maps, in eine Region Schleswig-Holsteins zoomen oder eine Gemeinde auswählen lassen. Nach einem Klick auf den einzigen Schalter „Baustelle oder Leerrohr erfassen“, wird der Nutzer aufgefordert Kontaktdaten einzugeben und zu wählen, ob ein bereits vorhandenes Leerrohr oder eine Baustelle eingetragen werden soll.

Danach erscheint ein Zeichengerät und nun kann die Baustelle z.B. entlang einer Straße mit wenigen Klicks eingezeichnet werden. Mit einem Doppelklick wird die Eingabe beendet und nun kann noch die Art des Leerrohres, was für dessen Nutzung wichtig ist, oder ein Zeitraum, in dem die Baumaßnahme stattfindet, eingegeben werden. Die eingetragenen Strecken erscheinen sofort online, nachdem ein Mitarbeiter des Zentrums die Plausibilität überprüft und den Eintrag freigeschaltet hat. Mit einer Mitteilung an Telekommunikationsunternehmen werden die Baustellen überregional bekannt gemacht.

Mit diesem Instrument steht nun eine Informationsplattform zur Verfügung, mit der Kommunen und Telekommunikationsanbieter den Ausbau gemeinsam kostengünstiger gestalten können. Wünschenswert ist daher eine rege Beteiligung der Kommunen.

öffentliche Internetzgänge über Hotspots zur Verfügung stehen.

Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT und KomFIT-Vorsitzender, konkretisierte im Einzelnen die Ausgangssituation in den Kommunalverwaltungen, indem er unterstrich, dass die verwaltungsinternen Prozesse weitestgehend optimiert sind und man bei verwaltungsübergreifenden Prozessen ansetzen muss, um das Ziel dem Motto der Veranstaltung entsprechend erreichen zu können. Dabei erwähnte er auch die aktuellen KomFIT-Projekte, die sich genau auf die Aufgabe der verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit konzentrieren (so z. B. im Bereich Gewerbe, Ordnungswidrigkeitenwesen, Bauleitpla-

KomFIT 2011 - Prozessoptimierung - Kosten senken, Handlungsfähigkeit erhalten

Frank Weidemann, KomFIT

Am 19.09.2011 fand nunmehr zum 13. Mal in Folge die jährliche KomFIT-Messe statt. Dass das diesjährige Motto „Prozessoptimierung - Kosten senken, Handlungsfähigkeit erhalten“ den Nagel auf den Kopf trifft, unterstrich Kiels Oberbürgermeister Torsten Albig in seiner Begrüßungsrede. Er forderte zu mehr

Zusammenarbeit auf und sprach sich für die Einhaltung von Standards aus, eine Empfehlung, von der er ausdrücklich auch nicht seine eigene Verwaltung ausschließt. Weiter forderte Albig zu mehr Pragmatismus auf und brachte als Beispiel Kiels Partnerstadt Tallinn, wo allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlose

nung und sichere IT-Infrastruktur. Er rief auf zur aktiven Teilnahme an den Projekten und Inanspruchnahme der Förderungsmöglichkeiten.



Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT und KomFIT-Vorsitzender

Traditionell gab es wieder ein interdisziplinäres Thema mit einem besonderen Gast. In diesem Jahr berichtete der Rechtsanwalt Dr. Martin Schellenberg über aktuelle Entscheidungen im IT-Vergaberecht. Einige der vorgestellten Entscheidungen verursachten doch so manches Stirnrunzeln oder auch Lächeln bei den Zuhörerinnen und Zuhörern. In jedem Fall bleibt festzuhalten, dass man ein IT-Beschaffungsvorhaben nicht gleich verwerfen sollte, weil man meint, dass man ehemals nicht zu seinem gewünschten Ziel kommt. So bedarf es einer für einen Richter nachvollziehbaren Begründung, wenn man beispielsweise Einschränkungen in der Produktwahl vornehmen möchte oder Anbieter ausschließen will, mit denen man in der Vergangenheit unliebsame Erfahrungen gemacht hat. Auch gab es Tipps, wie man eine Ausschreibung wieder aufheben kann. Eines sollte einem aber klar sein, auch die beste Begründung kann einen nicht davor schützen, dass man bei einer Klage unterliegen kann. Die von Dr. Schellenberg zitierten richtungsweisenden Fälle inklusive ihrer Entscheidungen finden Sie, wie auch die anderen Präsentationen, im geschützten Downloadbereich des KomFIT.

Beate Stabenow von der Firma geoGLIS aus Eckernförde stellte den aktuellen

Stand des Projektes Bauleitplanung Online (BOB-SH) vor. Im nächsten Jahr wird ein flächendeckender Betrieb für alle Kommunalverwaltungen ermöglicht. Rita Dux von der Gemeinde Barsbüttel stellte eindrucksvoll vor, welche Mengen an Papier und Aufwand bereits in der Projektphase eingespart werden konnten, obwohl bisher nur die Hälfte aller Träger öffentlicher Belange von der Möglichkeit der Onlinebeteiligung Gebrauch gemacht haben. Nähere Auskünfte zum Projekt können der Webseite <http://www.bob-sh.de/> entnommen werden.

Das Serviceangebot der zentralen Behördenrufnummer D115 setzt sich bundesweit bei immer mehr Dienststellen der Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltung durch. Mitte April wurde das durch das Bundesministerium des Inneren (BMI) initiierte und begleitete Projekt in den Regelbetrieb überführt, mittlerweile ist 115 für mehr als 15 Millionen Bundesbürger erreichbar. Das KomFIT wurde von den Kommunalen Landesverbänden mit der Prüfung beauftragt, ob eine flächendeckende Umsetzung in Schleswig-Holstein insbesondere aus wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Gesichtspunkten machbar und sinnvoll ist. In bewährter Weise wurde zwecks Prüfung ein Projekt aufgesetzt, deren Leitung sich der Kreis Segeberg und das KomFIT geteilt haben. Dank des interessanten Themas konnte die Projektleitung dabei auf eine umfangreiche Projektgruppe zurückgreifen, die sich aus Teilnehmern verschiedener Kommunalverwaltungen, des Finanzministeriums Schleswig-Holstein, des Einheitlichen Ansprechpartners des Landes Schleswig-Holstein und des BMI zusammensetzte. Die fachliche Begleitung erfolgte durch Dataport. Der D115-Experte von Dataport, Günter Marnau, stellte dabei einzelne Aspekte der Studie vor, die zum Ergebnis führt, dass eine flächendeckende Umsetzung unter den betrachteten Gesichtspunkten möglich ist. Derzeit beraten die Kommunalen Landesverbände über die weitere Vorgehensweise. Ideal ergänzt wurde die Präsentation von Herrn Marnau durch eine Vorstellung des D115-Servicecenters Wolfsburg, die von deren Leiterin Jutta Schulz durchgeführt wurde. Frau Schulz stellte klar, dass ein D115-Servicecenter weit mehr leistet als ein marktgängiges Servicecenter. Sie zeigte, welche intensiven Bemühungen Wolfsburg gerade den Themen Mitarbeiterauswahl und optimale Gestaltung des Arbeitsplatzes gewidmet hat. Auch zeigt sie, wie ein solches Center mit den Aufgaben wächst, indem immer mehr Fachbereiche entdecken, wie sie sich von „lästigen“ Routineanfragen entlasten können, um sich so intensiver mit der eigentlichen Sacharbeit beschäftigen zu können. Auch

bestätigt die Arbeitspraxis eines solchen Servicecenters, die theoretischen Postulate, wie beispielsweise das D115-Serviceversprechen, welches beispielsweise konkrete Mindestwerte für die Erreichbarkeit und für die fallabschließende Beauskunftung vorschreibt.

Ein gemeinsamer Langzeitarchivierungsdienst, der übergreifend von Bund, Ländern und Kommunen genutzt werden kann, ist ein zentraler Bestandteil einer serviceorientierten föderalen eGovernment-Infrastruktur und leistet Beiträge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im E-Government und zur Standardisierung. Synergien bestehen in Entwicklung und Betrieb einer länderübergreifenden Lösung und in der Nutzung einer gemeinsamen Lösung durch die jeweiligen Verwaltungs- und Archivbehörden. Das Projekt NaLA, das federführend von Schleswig-Holstein im Rahmen der Umsetzung der Nationalen E-Government Strategie betreut wird, hat das Ziel, vorhandene Arbeitsergebnisse zur Thematik zu sichten und im Zusammenhang zu vervollständigen, um insbesondere Konzepte für Formatwandlung, Medienverwaltung, Datentransfer, Viewer und Zugriffsberechtigungen bereitzustellen und Anforderungen an den übergreifenden Langzeit-speicher- und Archivdienst zu beschreiben. Dies soll sowohl aus organisatorischer, rechtlicher als auch technischer Perspektive erfolgen.

Der Geschäftsführer des Einheitlichen Ansprechpartners, Hans-Jürgen Lucht, berichtete über Aufgaben und Organisation der Anstalt des öffentlichen Rechts. Zur Verbesserung der Dienstleistungen des Einheitlichen Ansprechpartners dient das Projekt Verwaltungsleistungsverzeichnis 2 (VLV2). Dabei geht es um die Schaffung einer übergreifenden Datenbasis zur Abbildung von Verwaltungsleistungen, deren Voraussetzungen, den dazugehörigen Dokumenten und Zuständigkeiten. Diese soll allen Behörden als Wissensplattform dienen und vom Einheitlichen Ansprechpartner zur Verfahrensklärung eingesetzt werden.

Bernd Sienknecht vom Amt Jevenstedt, das die Geschäftsführung für den Breitbandzweckverband im mittleren Schleswig-Holstein übernommen hat und Uwe Krabbe vom Lan Consult Hamburg sowie Gerrit Weitag von der Anwaltskanzlei Bremer-Grimm-Heller berichteten über die Breitbandausbaustrategie unter Berücksichtigung der Bundesrahmenregelung. Der Vortrag machte deutlich, welche Schritte erforderlich sind, um eine flächendeckende Breitbandversorgung mit Glasfaser bis zum Haus (FTTH) zu gewährleisten. Der Breitbandzweckverband hat sich Mitte 2010 gegründet und besteht aus insgesamt 5 Ämtern mit 42 Gemeinden. Im Rahmen der Umsetzung wurden verschiedene Machbarkeitsstudien und Interes-

senbekundungsverfahren durchgeführt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine Breitbandversorgung im ländlichen Raum nur mit Hilfe von öffentlichen Mitteln gewährleistet werden kann, aber durchaus finanzierbar ist. Die Bundesrahmenregelung eröffnet hierbei die Möglichkeit, zukunftsfähige Lösungen umzusetzen. Während des Vortrages wurde anschaulich dargestellt, wie Ausbaubestimmungen und Bedarfsabfragen unter Beachtung des EU-Beihilferechtes durchgeführt wurden. Darüber hinaus gab man Erläuterungen zu den Planungsschritten (z.B. Leerrohrnetz) und den technischen Voraussetzungen zur Vorbereitung einer Ausschreibung. Alle Arbeitsschritte sind dokumentiert und vom Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein entsprechend geprüft.

Dokumentenmanagement und Spaß dabei – hier sollte man doch eine gewisse Form des Widerspruchs verspüren. Dass dem nicht so sein muss, bewies Joachim Polzin vom Amt Bad Bramstedt-Land und berichtete über einen sehr pragmatischen Ansatz, um die Hürden zum Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems in einer kleinen Verwaltung zu umschiffen. Er zeigte auf, dass der Einsatz auch in kleineren Bereichen wirtschaftlich ist und die erwarteten Mehrwerte auch erzielt werden können.

Torsten Hansen und Susanne Hanebuth teilten sich einen Vortrag, der sich um das allgemein gehaltene Thema „Mail“ dreht. Herr Hansen berichtete vom Projekt EGVP / eSignatur, dass durch das KomFIT mit weiteren Beteiligten in Schleswig-Holstein durchgeführt wird. Dabei führte er aus, wie die Einrichtung eines EGVP unter Beteiligung von Dataport von statten geht und welche Vorteile sich mit diesem Postfach verbinden lassen: Nicht nur der rechtssichere Mailverkehr mit anderen Behörden kann realisiert werden, auch dem Bürger wird die Möglichkeit eröffnet, rechtssicher mit seiner Kommune zu kommunizieren. Das dies allerdings nicht ohne weiteres für den Bürger möglich ist, wurde dann aber verdeutlicht, als Herr Hansen auf die Einführung der elektronischen Signatur in den Kommunalverwaltungen einging. Diese wird zurzeit noch eine Voraussetzung sein, damit der Bürger EGVP nutzen und sich auch per Mail „ausweisen“ kann – eine einfache Mail über EGVP reicht diesbezüglich nicht. Im Rahmen des oben geschriebenen Projektes werden alle teilnehmenden Verwaltungen sowohl mit dem EGVP als auch jeweils drei Signatur-Kits (Lesegeräte und Signaturkarten) ausgestattet.

Frau Hanebuth berichtet von einem Vorprojekt, das sich mit der Nutzung von De-Mail beschäftigt und bei dem Dataport aufgefordert worden ist, diese Lösung nicht nur für die Trägerländer sondern auch für die kommunale Familie anzubieten.

Frau Hanebuth machte deutlich, dass dies ein weiterer Kommunikationsweg neben EGVP ist, den die Verwaltungen beschreiten können, jedoch ohne zu wissen, welchen der Kommunikationswege der Bürger annehmen wird. Ihre provokante Frage nach Doppelentwicklung in diesem Bereich konnte am Ende allerdings nicht beantwortet werden.



Susanne Hanebuth, dataport

Nahtlos anknüpfen konnte der charmante gebürtige Wiener und Microsoft-Mitarbeiter Thomas Kuklovsky an seinen KomFIT-Vortrag vor 2 Jahren. Berichtete er damals über Windows 7, so konnte er diesmal bereits auf Windows 8 eingehen. Unter dem Motto Flexible Workstyle skizzierte Kuklovsky den Arbeitsplatz der Zukunft. Ziel ist es, mit einem handlichen Gerät von überall auf alle relevanten Daten zugreifen zu können. Als prädestinierte Kerntechniken stellte er dabei die Applikationsvirtualisierung, die die zentrale Bereitstellung und Administration von Anwendungen ermöglicht, und Cloud Services vor, wo Daten gespeichert und abgerufen werden können. Microsofts Antwort auf eine einheitliche, ergonomische Bedienoberfläche, die neben den klassischen Desktops und Notebooks für unterschiedlichste mobile Geräte geeignet ist, lautet Windows 8. Die bereits von den aktuellen Windows Phones bekannte Oberfläche soll dabei eine intuitive Bedienung ermöglichen.

Dr. Philippe Fuchs sowie Ulrich Köpke berichteten von dem Versuch, einen Beschaffungsprozess für die Landespolizei auf Basis MS SharePoint im Innenministerium Schleswig-Holstein zu initiieren. Beide veranschaulichten dabei, dass alle Vorgänge, die bei einem solchen Beschaffungsvorgang berücksichtigt werden müssen, über SharePoint darstellbar sind und der „Workflow“ somit vereinheitlicht und schlanker gehalten werden kann. Dass die Umsetzung und das Einbinden in SharePoint kein großes Hexenwerk sind, wurde deutlich, als Herr Köpke auf die Frage nach der Dauer der Um-

setzung, antwortete: „Sieben bis zehn Tage für diesen Workflow“.

Der Begriff WLAN (Funknetzwerk) löst bei vielen nach wie vor ein gewisses Unbehagen aus. Und dieses durchaus zu Recht, wenn man der Presse immer wieder entnehmen kann, wie schnell ein drahtloses Netz gehackt werden kann. Dass es praktikable und mit geringem Aufwand administrierbare Methoden zur Absicherung gibt, zeigten Dirk Hoffmann von der Firma Dokumenta und der KomFIT-Koordinator Oliver Maas anhand einer Implementation in einer schleswig-holsteinischen Schule. Derzeit beschäftigt sich auch die AG IT-Bildung, eine Arbeitsgruppe des Bildungsministeriums und der Kommunalen Landesverbände mit einer Anpassung der bisherigen IT-Ausstattungsempfehlungen für den Schulbereich, die vom Einsatz von WLAN in Schulen bisher grundsätzlich abgeraten haben.



KomFIT-Koordinator Oliver Maas

Dr. Thomas Biskups Vortrag zielte auf die Nutzung von OpenSAGA und deren Verbreitung ab. In der OpenSAGA-Initiative haben sich Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden zusammengeschlossen, um die korrekte Anwendung und Weiterentwicklung des SAGA-Standards zu fördern, die Umsetzung SAGA-konformer Webanwendungen deutlich zu vereinfachen und die Bundesregierung in ihren Bemühungen bei der Anwendung von SAGA zu unterstützen. Die hätte Auswirkungen auf alle Mitarbeiter in den Verwaltungen, da die Standards die gleichen sind und nicht für jedes Programm wieder neu „gedacht“ werden müsste. Herr Biskup verwies darauf, dass die Anfänge mit der Initiative gemacht worden sind, es aber noch ein längerer Weg sei, bis alles im Sinne dieser umgesetzt sei und dass dies u.a. auch Engagement der Verwaltungsmitarbeiter fordere.

Dokumentenmanagement und Spaß dabei!

Joachim Polzin, Amt Bad Bramstedt-Land

Zu Beginn des Artikels möchte ich Ihnen mit auf den Weg geben, dass ich weder Geld von Dokumentenmanagementsystem - Herstellern erhalte noch irgendwelche Studien zu diesem Thema anpreisen will. Ich berichte einfach aus dem Leben, ohne Hintergedanken.



Joachim Polzin

Vor einigen Jahren gab es viele fragende Gesichter in der öffentlichen Verwaltung, wenn man das Wort „Dokumentenmanagement“ in den Mund nahm. Dies hat sich deutlich geändert. Das Wort Dokumentenmanagement bzw. Dokumentenmanagementsystem (DMS) wird heute von vielen Verwaltungsleitern auf die Fahne geschrieben. Es ist auch erheblich leichter geworden, solche Projekte umzusetzen. Durch Techniken wie Virtualisierung und Netzwerke zur Anbindung von Festplattenspeichern (SAN) sind die physikalischen Voraussetzungen für die Installation von DMS deutlich leichter und flexibler umsetzbar.

Was auch im Amt Bad Bramstedt-Land erkannt werden musste, ist die Tatsache, die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems kostet Geld! Doch gerade bei diesen Entscheidungen ist ein Blick in die Zukunft und eine Analyse der aktuellen Situation unerlässlich. Macht man sich dann einmal diese Mühe, wird sehr schnell

erkannt, dass die Kosten im Verhältnis zu den Mehrwerten und einer tatsächlichen Ersparnis absolut unwichtig sind!

Kosten

Als wir uns erstmalig mit dem Thema befasst haben, standen Projektkosten für unsere Verwaltung (ca. 30 PC Arbeitsplätze) in Höhe von 60.000 € - 80.000 € im Raum. Die tatsächlichen Projektkosten im Amt Bad Bramstedt-Land reduzierten sich dann auf ca. 12.000 € mit Serverlizenzen, Festplattenspeicher, Schulungen usw.. Die Geheimformel für diesen Unterschied lautet, nicht machen lassen, sondern selbst tätig werden! Auch wenn es die Systemhäuser nicht gerne lesen werden, hier kann man erkennen: Machen Sie Ihre Mitarbeiter in der IT fit, es lohnt sich!

Doch bleiben wir einfach bei den Kosten von 80.000 Euro, auch hier lohnt sich die Investition. Es gibt mittlerweile viele Untersuchungen zum Thema Dokumentenmanagement. Hier kann man wunderbar erkennen, wo welche Kosteneinsparungen und Mehrwerte zu generieren bzw. zu erwarten sind. Ich möchte hier in einer einfachen Darstellung zeigen, wie schnell sich ein Dokumentenmanagementsystem rechnet und sich somit die Qualität und der Ablauf der Arbeit auf ein neues Level heben lassen.

Ersparnisse

Das Amtsgebäude wurde im Jahre 2000 neu gebaut. Die Kosten betragen ca. 1.600.000 €. In diesem Betrag sind sämtliche Baukosten sowie Kosten für Inventar enthalten. Es wurde eine Fläche von ca. 1.258 m² geschaffen, davon entfallen ca. 140 m² auf die Lagerung von Akten. Es sind also ca. 178.060 € für den Bau von Aktenlagerfläche ausgegeben worden. Sicher ist die Rechnung vereinfacht dargestellt. Der Gedanke dahinter wird aber schnell deutlich. Der Bedarf an Aktenlagerfläche ist bis heute stetig gestiegen. Zudem waren wir an einem Punkt angelangt, wo wir schon wieder auf der Suche nach neuen Lagermöglichkeiten waren, weil der vorhandene Platz verbraucht war.

Deshalb werden durch die Einführung eines Dokumentenmanagement Ablagezeiten und Suchzeiten nachweislich um ca. 50% reduziert. Die gesamten Personalkosten der Amtsverwaltungen belaufen sich auf ca. 1.091.700 € brutto bei 19,63 Vollzeitstellen. Somit kostet 1 Vollzeitstelle ca. 55.613 € brutto pro Jahr und ca. 27 € brutto die Stunde. Es gibt aus

der Kostenrechnung einen Wert, der besagt, dass 1 Vollzeitkraft dem Arbeitgeber (abzüglich Urlaub, Feiertage, Krankheit, Fortbildung) im Schnitt ca. 210 Tage im Jahr zur Verfügung steht. Geht man nun davon aus, dass eine Vollzeitstelle jeden Tag 1 Stunde mit der Suche bzw. Ablage von Vorgängen bzw. Akten beschäftigt ist, ergibt das Kosten in Höhe von 111.302,10 € (210 Tage x 1 Stunde x 19,63 Vollzeitstellen x 27 € Stundenlohn). Vielleicht sind es aber auch 1,5 Stunden pro Tag, dann wären es schon 166.953,15 €.

Hier könnte man eigentlich schon mit der Betrachtung Schluss machen und erkennen, dass es sinnvoll ist, ein Dokumentenmanagementsystem einzuführen. Daneben wären auch die Materialkosten zu berücksichtigen, wie zum Beispiel Papier, Aktenordner, Kopierer, Klarsichthüllen, Umlaufmappen, Hängeordner usw.. Schauen Sie einfach mal nach, wie viel Geld Ihre Verwaltung dafür ausgibt. Auch dort kommt man schnell auf beachtliche Summen!

Mehrwerte

Das Thema Suche und Ablage haben wir von den Kosten her beleuchtet. Das ist aber nur die eine Seite der Medaille. Wer hat schon Lust zu suchen oder Ablage zu machen? Die Begeisterung hält sich bei den meisten in Grenzen, zumindest bei mir! Also wird nicht nur Geld gespart, sondern es erleichtert dem Menschen auch den „lästigen“ Teil seiner Arbeit. Zudem wird das E-Mail Problem gelöst, da nur ganz wenige E-Mails auch tatsächlich ihren Weg in die Akte finden. Weiter hat jeder eine Dateiablage. Was passiert jedoch damit? Eine ganzheitliche Aktenführung findet somit in vielen Fällen gar nicht mehr statt. Ein Dokumentenmanagement kann es schaffen, genau diese Dinge wieder unter einen Hut zu bekommen.

Die Informationen in einem Dokumentenmanagementsystem sind jederzeit für jeden verfügbar. Die Dokumente können auch gleichzeitig von mehreren Personen genutzt werden. Eine Akte ist erstmal aus dem Archiv weg, wenn Sie jemand in Bearbeitung hat. Ebenfalls ist es möglich gegenüber dem Bürger jederzeit auskunftsfähig zu sein, ohne das auf einen Rückruf vertröstet werden muss.

Umsetzung

Am 28.02.2011 wurde in der Amtsverwaltung das Dokumentenmanagementsystem installiert und seit dem 30.06.2011 arbeiten alle mit dem DMS. Lediglich die Installation erfolgt extern, alles andere haben wir selbst umgesetzt und durchgeführt. Dies hat letztlich zu den geringen Projektkosten geführt. Nun ist dieser Weg vielleicht nicht überall möglich, doch die genannten Projektkosten von 60.000 € – 80.000 €, waren das so oft genannte

„Rundum-Sorglos-Paket“ und auch dort macht sich die Investition bezahlt.

Mit Dokumentenmanagement wird die Verwaltung für zukünftige Herausforderungen gerüstet.

Vom bloßen Reden und Konzepte erstellen ist jedoch noch kein Projekt erfolgreich geworden. Das einfache Errechnen von Ersparnissen ist hilfreich in der Argumentation, nicht aber in der Umsetzung. Man MUSS alle mitnehmen, die mit dem Dokumentenmanagementsystem arbeiten sollen. Am Willen des Menschen kommt man nicht vorbei, auch wenn das Projekt noch so wirtschaftlich erscheint. Aus dem Grund ist es absolut wichtig, von Beginn an, jeden in das Projekt einzubeziehen.

Zur Auswahl, welches Dokumentenma-

agementsystem eingesetzt werden soll, kann ich nur folgenden passenden Satz zitieren: „Erfolg hängt nicht an dem Produkt, sondern an der Umsetzung!“.

Offene Fragen

Mit offenen Fragen meine ich einfach die Dinge, die immer gerne in diesem Zusammenhang von Kritikern kommen. Was ist mit digitaler Signatur? Was ist mit revisionssicherer Speicherung? Was ist mit dem Datenschutz? Was ist mit...? Sicher gibt es viele Dinge, die zu beachten sind. Hierbei hilft es sich Paratoprinzip vor Augen zu führen (die Definition habe ich von Wikipedia kopiert):

Das Paretoprinzip, auch Pareto-Effekt, 80-zu-20-Regel, besagt, dass 80 % der Ergebnisse in 20 % der Gesamtzeit eines

Projekts erreicht werden. Die verbleibenden 20 % der Ergebnisse verursachen die meiste Arbeit.

Auf unseren Fall übertragen bedeutet es, dass wir sehr schnell die Vorteile von einem Dokumentenmanagementsystem nutzen können, ohne jede Frage beantwortet haben zu müssen. Es müssen nicht an alle Fragen beantwortet sein, um mit einem Projekt starten zu können.

Fazit

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte macht die Einführung eines Dokumentenmanagements Sinn. Warten Sie nicht zu lange und fangen Sie an, denn die Vorteile werden Sie und Ihre Verwaltung schnell begeistern!

VLV-2

Vom Anliegen zur konkreten Verwaltungsleistung – Verfahrensmanagement aus einer Hand

Hans-Jürgen Lucht, Geschäftsführer des Einheitlichen Ansprechpartners Schleswig-Holstein

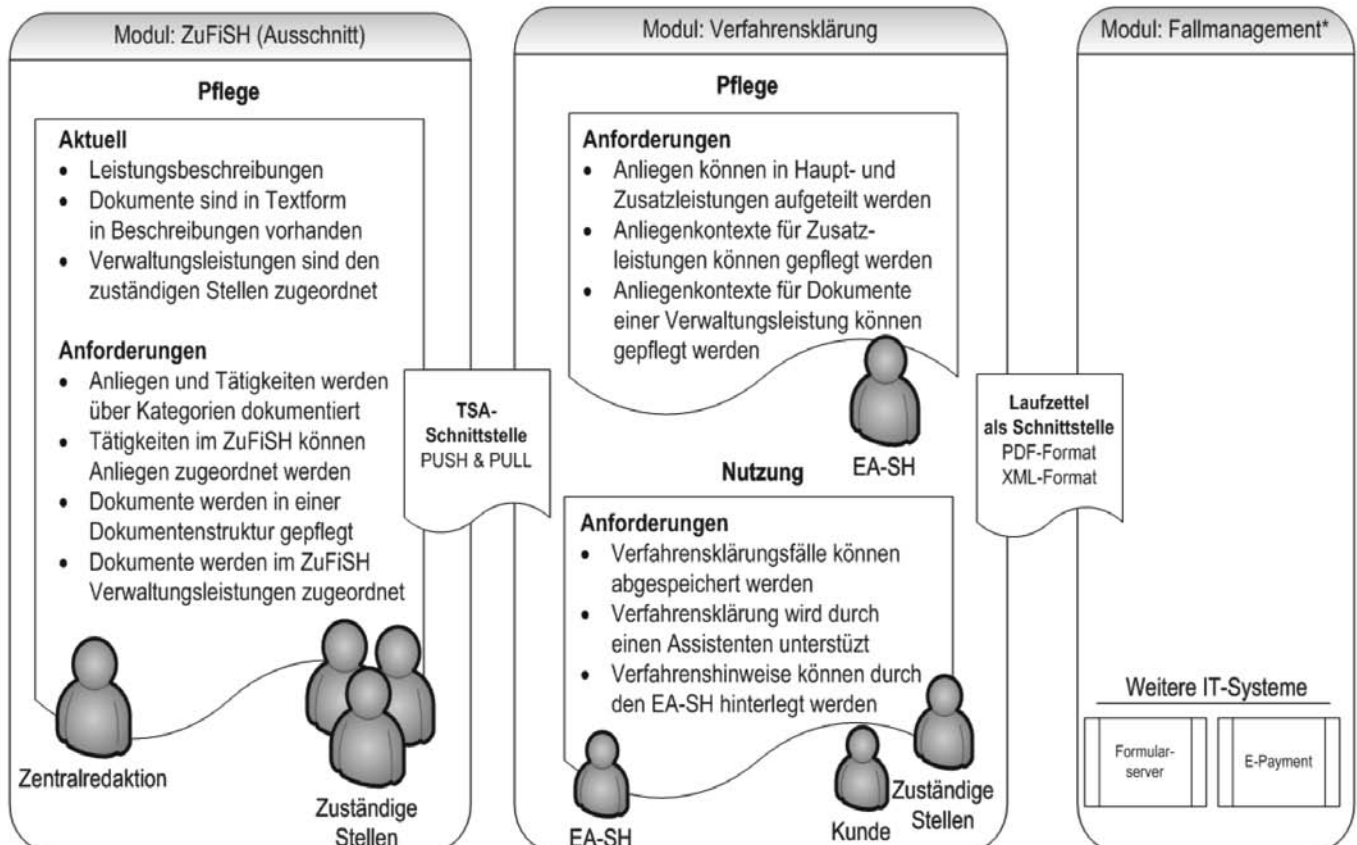
Der Dienstleistungs- und Servicegedanke in der öffentlichen Verwaltung in Schles-

wig-Holstein wurde durch den Aufbau des Zuständigkeitsfinders (ZuFiSH), die Um-

setzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie und die Gründung des Einheitlichen Ansprechpartners Schleswig-Holstein (EA-SH) in den vergangenen Jahren weiter gestärkt.

Damit die moderne Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern darüber hinaus einen optimalen Service bieten kann, wird die digitale Beantragung von Verwaltungsleistungen künftig einen immer größeren Stellenwert einnehmen.

Das Projekt „Verwaltungsleistungsverzeichnis 2“ (VLV-2) wurde in diesem Zusammenhang beim Einheitlichen An-



sprechpartner initiiert. Neben dem EA-SH sind das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände an diesem Vorhaben beteiligt.

Der EA-SH-Geschäftsführer, Hans-Jürgen Lucht, führt aus, dass der Aufbau einer gemeinsamen verwaltungsübergreifenden Datenbasis für ein einheitliches Verwaltungswissen und die Schaffung einer elektronischen Verfahrensklärung als E-Government-Beitrag unerlässlich sei.

Unter Verwendung des landesweit zur Verfügung stehenden ZuFiSH wird dieses Anliegen im VLV-2-Projekt umgesetzt.

Das VLV-2-Projekt stärkt die E-Government-Strukturen im Land Schleswig-Hol-



EA-SH-Geschäftsführer Hans-Jürgen Lucht

stein und führt für die Bürgerinnen und Bürger zu einer Optimierung des Serviceangebotes aller Verwaltungsebenen. Gleichzeitig wird mit der visuellen Darstellung von Verwaltungsabläufen das gemeinsame Verständnis der Verwaltungen weiter erhöht. Das Projekt VLV-2 wird dafür einen wichtigen Beitrag leisten.

Alle Vorgänge unter einer Oberfläche

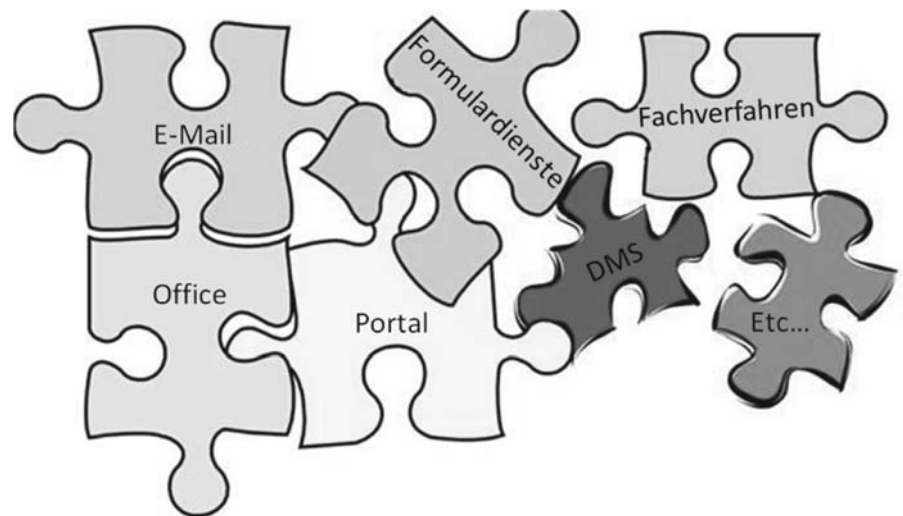
Dieter Prenzel, Microsoft Deutschland

Mit dem „Modernen Verwaltungsarbeitsplatz“ (MVA) verfolgt Microsoft einen Ansatz, der den Zugriff auf die Fachanwendungen aus einer Oberfläche heraus ermöglicht. 2008 hat das Bundesland Hessen begonnen, den MVA flächendeckend auf rund 45.000 PC-Arbeitsplätzen einzuführen. Begleitet wurde die Implementierung durch das Fraunhofer Institut, das anhand des Musterprozesses „Beantragung von Sonntagsarbeit“ die Wirtschaftlichkeit der Lösung untersucht hat. Die Ergebnisse: Bis zu zwei Dritteln weniger Bearbeitungszeit und erhebliche qualitative Verbesserungen bei den Vorgängen und der Datenkonsistenz. Die Ergebnisse können auch auf andere öffentliche Verwaltungen und Bundesländer übertragen werden und somit auch als Grundlage für den Modernen Verwaltungsarbeitsplatz in den schleswig-holsteinischen Kommunalverwaltungen dienen.

Komplexe Verwaltungsvorgänge erfordern einen Zugriff auf unterschiedliche Fachverfahren. Meistens sind diese technisch unterschiedlich umgesetzt – viele Puzzlesteine, die sich nicht verzahnen lassen. So lassen sich häufig Daten aus den jeweiligen Verfahren lediglich am Bildschirm darstellen, eine direkte Übernahme dieser Daten in eine andere Anwendung wird jedoch selten unterstützt: Die Systeme sind nicht interoperabel. Verpasste Fristen, mangelnde Übersicht und die langwierige Suche in den zahlreichen Programmen sind die Folge. Die Gründe dafür sind historisch bedingt: Mit dem Ausbau der IT-Infra-

strukturen durch die öffentliche Hand sollten Dokumente und Akten elektronisch verwaltet und archiviert werden – der Grundstein für die Entwicklung der Fachverfahren. Dabei wurde versucht, Anwen-

ermöglicht – ohne Medienbrüche, also „im Kontext“ des jeweiligen Tätigkeitsschrittes. Besonderes Augenmerk der Entwickler lag auf der Reduzierung wiederkehrender Bearbeitungsschritte sowie der Optimierung bestehender Verwaltungsvorgänge. Dazu führt der MVA den Sachbearbeiter entlang eines vordefinierten Bearbeitungswegs (Workflow) und bietet ihm an jedem Schritt des Vorgangs die Informationen und Entscheidungsop-



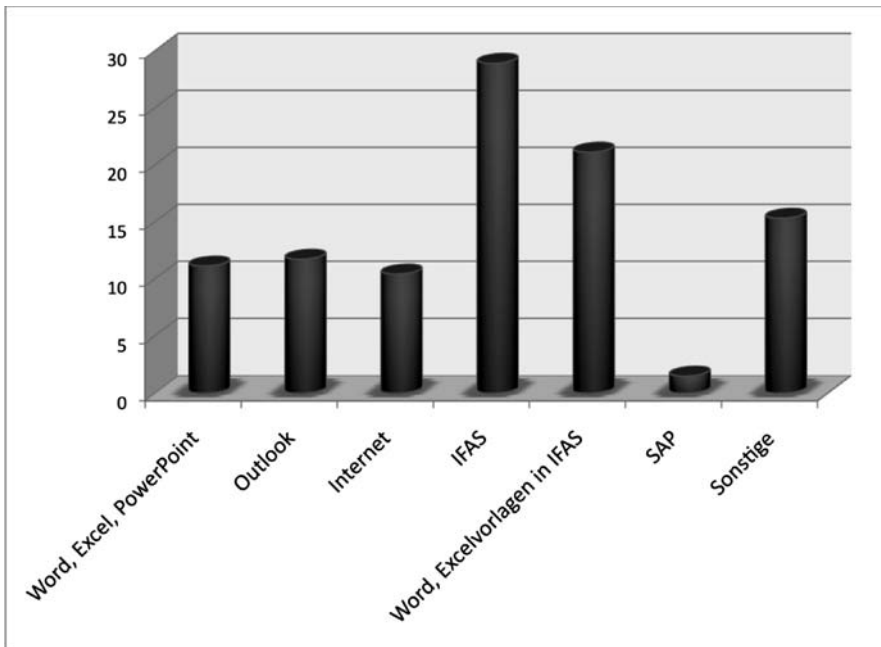
Die Arbeitsumgebung vieler Verwaltungsangestellten besteht aus Anwendungen, die nicht miteinander kommunizieren.

dungen zu schaffen, die sich an den Anforderungen der Verwaltung orientieren. Die Anforderungen des Anwenders bleiben bei der Entwicklung häufig „auf der Strecke“.

Den Anwender im Blick

Mit dem „Modernen Verwaltungsarbeitsplatz“ (MVA) bietet Microsoft ein Lösungskonzept, das den Zugriff auf Fachanwendungen aus einer Oberfläche, in der Regel den Office-Produkten, heraus-

tionen an, die er braucht und zu denen er berechtigt ist. Gleichzeitig integriert er die Daten aus den einzelnen Fachanwendungen in die aktive Arbeitsumgebung. Im Mittelpunkt des Konzepts steht also die bedienerfreundliche und effektive Nutzung von Anwendungen und Daten. Der Verwaltungsmitarbeiter nutzt Prozesse und Fachverfahren, die im Hintergrund in verschiedenen IT-Systemen abgebildet sind, ohne dass er am PC von Anwendung zu Anwendung wechseln muss. Die



Zeitanteil in Prozent, die Sachbearbeiter in Fach- und Querschnittsapplikationen verbringen – am Beispiel der Arbeitsschutzverwaltung Hessen. (IFAS ist ein ERP-System der Info Nova AG, Schweiz)

Daten können dabei ganz unterschiedliche Quellen haben: entweder kundenspezifische aus den Vorgangsbearbeitungssystemen oder dem Aktenmanagement oder vorgangsspezifische aus einem DOMEA konformen Dokumentenmanagement oder aus einer Microsoft Office SharePoint Bibliothek.

Integriert werden die Fachanwendungen durch offene Standards. Sie bilden den gemeinsamen Nenner, auf den die heterogenen Systeme kommunizieren und dadurch Dokumente und Daten austauschen können. Die technologische Plattform, auf welcher der MVA basiert, nutzt diese Standard und ist interoperabel mit gängigen und zertifizierten Schnittstellen, wie dem Standardentwurf CMIS, Content Management Integration Services, für DMS-Systeme oder den ISO-Standard Office OpenXML. Dadurch lassen sich bereits im Einsatz befindliche Softwarelösungen verzahnen und bestehende Infrastrukturen weiter nutzen. Die Integrationsroutinen der Software sind dabei so „intelligent“, dass sie Migrationen oder Neuinstallationen erkennen und automatisch einbinden. Der Client auf dem Desktop des Sachbearbeiters muss nur einmal zu Beginn eingerichtet werden. Denn Technologiepartner entwickeln auf den Schnittstellen eigene Spezialanwendungen und so die Lösung stetig weiter. Aktuell stellte Bremen Online Services beispielsweise ein Add-In für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach vor. Dadurch wird rechtssichere Kommunikation nach dem OSCI-Standard (Online Services Computer Interface) direkt aus den Office-Programmen des MVA möglich. Der Umweg über eine

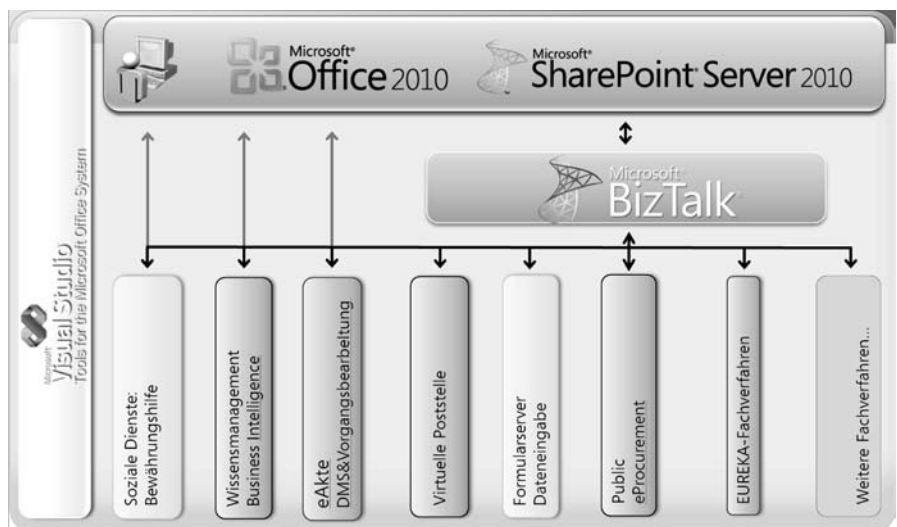
zweite Applikation entfällt komplett.

Mehr Vorgänge in weniger Zeit

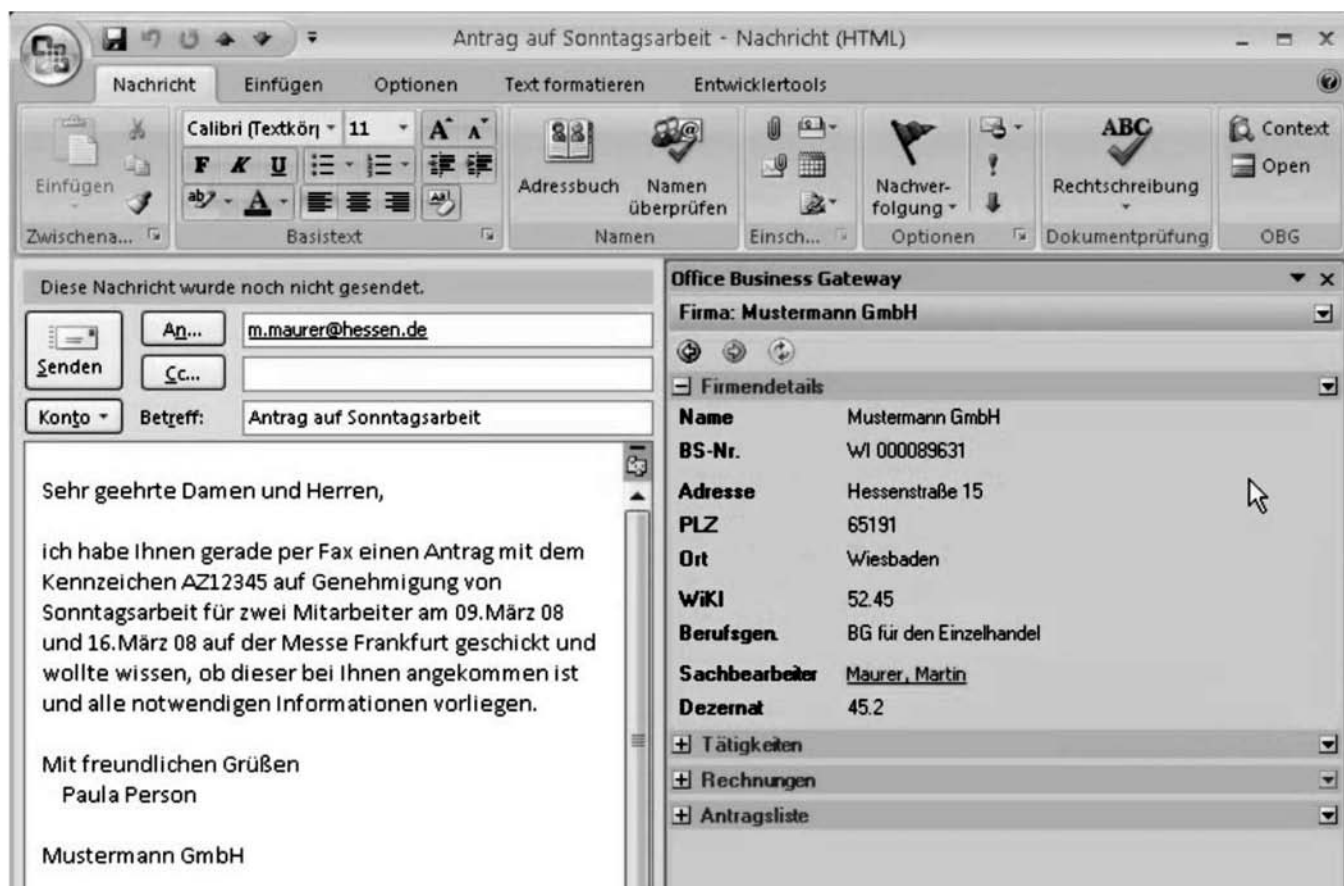
Der MVA wird derzeit flächendeckend auf allen 45.000 PC-Arbeitsplätzen des Bundeslandes Hessen eingeführt. Um die Wirtschaftlichkeit der Lösung zu messen und zu überprüfen, hat Microsoft gemeinsam mit den Fraunhofer Instituten für Arbeitswirtschaft & Organisation (IAO) und für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS) seinen Effekt auf die Arbeitsabläufe anhand des Musterprozesses „Beantragung von Sonntagsarbeit“ in Teilen der Landesverwaltung untersucht. Die Studie zeigt deutliche quantitative und vor allem auch qualitative Verbesserungen bei der Vorgangsbearbeitung. Die Netto-Bearbeitungszeit bei der Bean-

tragung konnte um rund zwei Drittel verringert werden. Die Sachbearbeiter, die mittels des MVAs gebündelt auf die Vorgangsdaten unterschiedlicher Abteilungen zugreifen konnten, entschieden schneller und informierter über die Bescheide. Die Bearbeitungsschritte konnten von elf auf neun reduziert werden – Die verbleibenden wurden zudem erheblich beschleunigt. Die Studie ergab auch einen deutlich reduzierten Aufwand für das beantragende Unternehmen: Der automatische Abgleich der Daten und die Fallunterstützung durch die im MVA integrierten Workflows sicherten die Qualität der auf Kundenseite eingebrachten Informationen. Fehlende oder fehlerhafte Dokumente und Anträge konnten die Sachbearbeiter sofort erkennen und gegebenenfalls nachfordern. Im Ergebnis wurden die Anträge schneller bearbeitet. Die Workflows sorgen dafür, dass sich die Datenkonsistenz in allen angeschlossenen Anwendungen verbessert. Eingabehilfen, Vollständigkeitskontrollen und automatische Bearbeitungszuweisungen reduzieren die Fehlerwahrscheinlichkeit bei der Dateneingabe drastisch. Eine automatische Prüfung mehrfacher Dateneinträge vermindert Dopplungen und steigert die Qualität der Informationen. Davon profitieren auch alle nachgelagerten Vorgänge oder andere, mit dem Vorgang ebenfalls befasste Behörden. Viele bisher doppelt nötige Dateneingaben in den einzelnen Fachanwendungen werden automatisch übernommen und damit obsolet. Für die Sachbearbeiter bedeutet das eine Entlastung von wenig wertschöpfender organisatorischer Arbeit und lässt ihnen mehr Zeit für die Bearbeitung der Vorgänge selbst. Die Untersuchung kommt anhand dieser Ergebnisse zu vier konkreten Schlussfolgerungen:

1. Ein Verwaltungsarbeitsplatz sollte die verschiedenen Dienste unter einer



Die Informationen aus den Fachverfahren werden gebündelt in die Arbeitsumgebung integriert.



Bearbeitung eines Antrags auf Sonntagsarbeit im MVA.

- Oberfläche vereinen und den Anwender bei der Ausführung der Prozesse weitgehend unterstützen.
2. Für einen schnellen und erfolgreichen Einstieg der Sachbearbeiter in eine neue Technologie muss sich diese an bekannten Arbeitsmustern orientieren. Nur so werden sie die neuen IT-Lösungen akzeptieren. Wichtig ist auch, dass die Interaktion zwischen den Mitarbeitern weiterhin möglich ist.
 3. Interoperabilität spielt eine zentrale Rolle. Sie ist Grundlage für die Integration einer modernen Arbeitsumgebung und bestehender IT-Systeme, Arbeitsprozesse und Fachverfahren. Das gilt auch für die Organisation: Hier ist Verzahnung der Prozesse ebenso

- wichtig wie die Vernetzung der IT-Lösungen.
4. Um eine Investitionssicherheit zu garantieren, sollte sich ein Verwaltungsarbeitsplatz an einer universellen Referenzarchitektur ausrichten. Interoperabilität der Systeme ist auch hier ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidung für die Architektur. Nur so lassen sich traditionelle Fachverfahren möglichst nahtlos in die Arbeitsumgebung integrieren.

Die nächste Stufe

Derzeit arbeiten Microsoft und seine Partner an der nächsten Entwicklungsstufe. Dank einer Offline-Funktionalität können Verwaltungsmitarbeiter dann

auch mobil auf ihren Laptops arbeiten. Die eingegebenen Daten synchronisiert der MVA mit den relevanten Fachanwendungen, sobald er mit dem Netzwerk verbunden ist. Dazu wurde ein neuer Musterprozess, die „Baustellenunfalluntersuchung“, aufgesetzt. Nach der Unfallaufnahme vor Ort durch den Arbeitsschutz werden automatisch alle Vorgangs- oder Prozessbeteiligten informiert und involviert. Das Szenario demonstriert die Leistungsfähigkeit des Konzepts auch für unstrukturierte Prozesse. Und Nordrhein-Westfalen hat einen IT-Demonstrator eingesetzt, der die Leistungsfähigkeit des MVAs für die Verwaltung des bevölkerungsreichsten Bundeslandes zeigen soll.

Sichere Integration von WLAN-Strukturen in Schulen

Dirk Hoffmann, DOKUMENTA AG¹

Die Arbeit mit neuen Technologien an den Schulen gehört heute zum Alltag. Szenarien, die noch vor wenigen Jahren utopisch klangen, sind heute an der Tagesordnung. Dabei gibt es differente

Betrachtungsweisen wer, was, wofür und vor allem wo für seine Arbeit benötigt. Computer werden inzwischen nicht nur im Informatik-Unterricht eingesetzt. In vielen Fächern sind sie ein ständiges Arbeits-

mittel zur Gestaltung und Informationsverarbeitung. Betrachten wir die technologische Entwicklung im privaten Bereich unserer Schüler, Lehrer und Verwaltungsangestellten stellt sich die Frage, warum wir

¹ Kontakt: DOKUMENTAAG Email dirk.hoffmann@DOKUMENTA.de, LANCOM Systems GmbH, Email: education@lancom.de

das Interesse, das augenscheinlich an der Nutzung von Smartphones, TabletPC`s Clouds besteht, nicht auf unsere Bildung adaptieren und diese für die nachfolgende Generation attraktiver gestalten? Ein weiterer Aspekt ist die Notwendigkeit, den Umgang sowohl mit neuer Technik als auch neuen Medien zu schulen und für Gefahren zu sensibilisieren.

Der Unterricht in den Schulen wird zunehmend zur Arbeit an einem "Computer-Arbeitsplatz". Von dieser Entwicklung sind alle Schulformen und Jahrgänge und somit auch unterschiedliche Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen betroffen, was eine differenzierte Betrachtung erforderlich macht. Lehrer bereiten ihre Unterrichtsmaterialien am Notebook vor. Ihr Arbeitsplatz ist mobil einsetzbar - im Lehrerzimmer, in der Freistunde, im Klassenzimmer. Das macht sie effizienter und schafft mehr Raum für die tatsächliche Arbeit mit dem Schüler.

Die althergebrachte Tafel tritt immer öfter für interaktiv nutzbare Smartboards zur Seite. Selbst im Unterricht wird online gearbeitet, recherchiert, Audiodateien und Bildmaterial abgerufen. Befragungen von Schülern haben ergeben, dass diese den so gestalteten Unterricht attraktiver und spannender empfinden. Das Lernverhalten entwickelt sich entsprechend positiv.

Schüler erledigen ihre Hausaufgaben am

heimischen PC, erstellen Präsentationen und Referate zu Hause am Tablet-PC, recherchieren nebenbei im Internet und laden die Dokumente anschließend auf den Schulserver hoch. Nicht selten schaffen ganze Klassenverbände kostenintensive Hardware an, die für die Lernarbeit genutzt werden soll, dann aber nicht durchgängig eingesetzt werden kann.

Wie müssen wir unsere Schulen für diese Entwicklung ausrüsten und sicher machen?

Die DOKUMENTA AG mit Sitz in Hamburg Langenhorn als Partner des Kommunalen Forums für Informationstechnik der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein hat sich intensiv mit diesen Fragestellungen auseinander gesetzt.

„Wir sehen es als wichtige Aufgabe, Schulen bei der Kombination von Technologie und Entsprechung gesetzlicher Anforderungen an die Internetnutzung sowie Netzwerknutzung kompetent zu unterstützen und somit den Weg für interaktive Unterrichtsgestaltung im Sinne der Schüler zu ebnen“, erklärt Dirk Hoffmann, Projektmanager der DOKUMENTA AG, und ergänzt: „Dabei greifen wir auf die Erfahrung aus über 40 Jahren IT-Service unseres Hauses in unterschiedlichsten Branchen und bei namhaften, weltweit tätigen Unternehmen zurück.“

DOKUMENTA AG bietet speziell Schulen

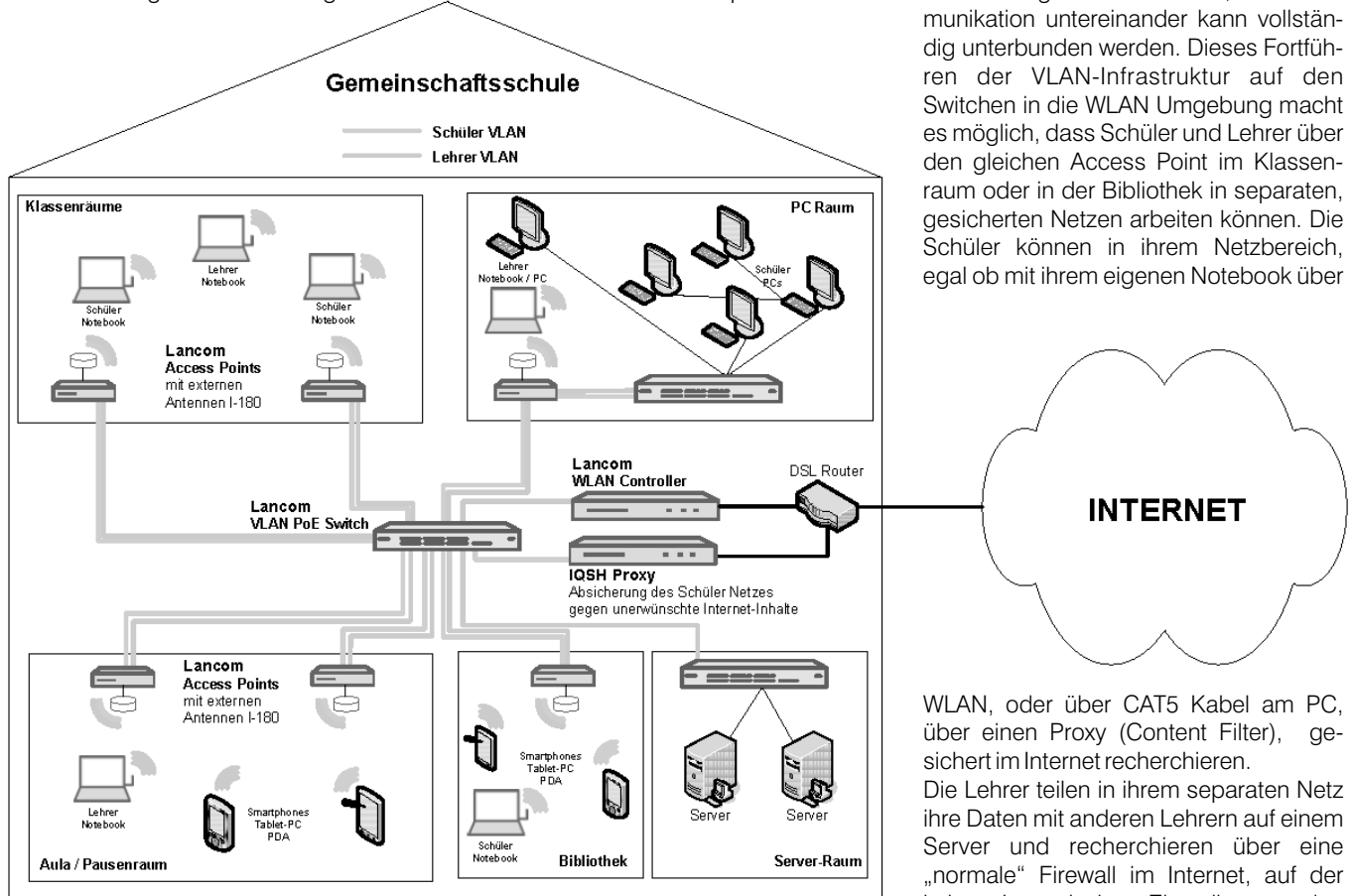
und Bildungsträgern Konzepte und Lösungen für durchgängige IT Sicherheit. Denn diese wird in den Schulen heute vielfach nicht konsequent umgesetzt.

Welche Ausgangssituation haben wir heute an den Schulen?

Es gibt zwar Firewalls und Content Filter, die den Zugriff auf das Internet reglementieren, aber die physische oder logische Trennung der Schüler- und Lehrer-Netze erfolgt in der Regel nicht. Hier sind oftmals auf einem physischen Switch beide Netzbereiche zusammengeführt. Eine VLAN (Virtual LAN) Struktur, die die Netzbereiche logisch voneinander trennen würde, gibt es auf den Switchen nicht. Diese virtuelle Trennung gibt es in den WLAN Strukturen dann natürlich auch nicht, da hier oftmals einfache „Elektronik-Markt“ WLAN Router als Access Points für eine WLAN Infrastruktur erhalten müssen. Diese Geräte unterstützen solche notwendigen Funktionen nicht.

Welche Lösung ist sinnvoll?

In einer Wireless LAN-Infrastruktur ist es heute möglich, mehrere virtuelle WLAN-Netze parallel zu betreiben. Diese sogenannte „Multi-SSID“-Funktionalität ermöglicht es, das Lehrer- und das Schüler-Netz sowie auch weitere Netzbereiche, zum Beispiel für die Verwaltung, vollkommen getrennt voneinander zu betreiben. Diese Netzwerk Virtualisierung trennt die IP-Kreise logisch voneinander, eine Kommunikation untereinander kann vollständig unterbunden werden. Dieses Fortführen der VLAN-Infrastruktur auf den Switchen in die WLAN Umgebung macht es möglich, dass Schüler und Lehrer über den gleichen Access Point im Klassenraum oder in der Bibliothek in separaten, gesicherten Netzen arbeiten können. Die Schüler können in ihrem Netzbereich, egal ob mit ihrem eigenen Notebook über



Beispielintegration mit LANCOM Technologie

WLAN, oder über CAT5 Kabel am PC, über einen Proxy (Content Filter), gesichert im Internet recherchieren. Die Lehrer teilen in ihrem separaten Netz ihre Daten mit anderen Lehrern auf einem Server und recherchieren über eine „normale“ Firewall im Internet, auf der keine Jugendschutz-Einstellungen den Zugriff zum „World Wide Web“ ein-

schränken. Die Schulleitung und das Sekretariat können in ihrem Verwaltungsnetz ihre Daten mit der Schulbehörde, den Ämtern oder dem Kultusministerium austauschen. In Konferenzräumen bei Besprechungen kann der Schulleiter mit dem Notebook weiterhin über WLAN auf alle Ressourcen zugreifen.

Teilnehmende Lehrer sind in der Lage, sich auch hier über den gleichen Access Point in ihrem Lehrer-Netz zu bewegen.

Der Zugriff aus einem Netzbereich in ein anderes virtuelles Wireless LAN oder auch physisches LAN ist, falls erforderlich, nur über eine Firewall möglich. Die Freischaltung benötigter Dienste kann hier speziell für bestimmte Anwendungen ermöglicht werden. Hierüber ist ein Höchstmaß an Sicherheit zu erreichen.

Die im Schaubild verwendeten Geräte des Hardware-Spezialisten LANCOM Systems GmbH sind auf die kostensparende Erweiterung vorhandener Netzwerkstrukturen ausgerichtet.

Die Konfiguration der Komponenten wird vor der Installation in der Schule bei der DOKUMENTA AG vorbereitet und getestet. Anschließend wird diese an die Hardware-Installation vorort im Detail angepasst (SSID-Bezeichnung, Passwörter). Dies ist unkompliziert und einfach umsetzbar, da die einzelnen Access Points keinem konkreten Standort, also Raum oder Flur, zugewiesen werden, sondern alle einheitlich im sogenannten „Managed Mode“ arbeiten. D.h. sie beziehen erst beim Einschalten über das Netzkabel ihre Konfiguration von dem WLAN Controller. Die Konfiguration sieht vor, dass jeder neu angeschlossene AccessPoint automatisch die eingerichtete Default-Konfiguration erhält und somit im Schulbetrieb problemlos eingebunden werden kann. Die benötigten Indoor-Antennen gleichen optisch den

herkömmlichen Brandmeldern und sind somit unauffällig installierbar.

Entstehen Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlung?

Bei der Verwendung von Funktechnologien entstehen bei Anwendern häufig Bedenken in Bezug auf die Beeinträchtigung des Menschen durch elektromagnetische Wellen.

Für WLAN Geräte gelten die gleichen Vorschriften bezüglich gesundheitlicher Beeinträchtigungen wie für alle anderen Funkanwendungen auch.

Dieser Grenzwert beträgt für WLAN 10 W/m² bei 2,4 GHz. Laut Studien des vom Bundesamt für Strahlenschutz initiierten Mobilfunk Forschungsprogramms reicht die gemessene Strahlenbelastung durch WLAN von kaum messbaren Werten unter 0,1 μ W/m² bis zu 0,2 W/m².

Im Gegensatz dazu senden Mobiltelefone unmittelbar nach dem Einschalten und danach regelmäßig ca. alle 30 Minuten für wenige Sekunden ca. 0,5 W. Während eines Telefonats ist die Sendeleistung dagegen erheblich höher, d.h. bis zu 2 W. In unserer heutigen Gesellschaft lässt es sich nahezu nicht vermeiden, mit elektromagnetischen Wellen konfrontiert zu werden. Es sei denn wir halten uns von Fernsehern, Telefonen und sonstigen elektrischen Geräten fern, denn auch diese geben Strahlungen ab.

Der Anteil von WLAN Geräten an der Gesamtstrahlung liegt bei 10 %.

Die eingesetzte Hardware finden Sie ebenfalls in diversen Healthcare-Installationen, sprich in Kliniken, in denen besondere Anforderungen an elektromagnetische Strahlung und IT-Sicherheit gestellt werden, um den Patienten einen störungsfreien Heilungsprozess zu ermöglichen und trotzdem sowohl das Serviceangebot für Patienten durch

WLAN-Nutzung als auch die klinikspezifischen Prozesse wie handheld-gestützte Visite oder ähnliches zu verschlanken und komfortabler zu gestalten.

Von der Theorie zur Praxis

Beispielhaft für die beschriebene Lösung ist die WLAN-Installation in einer Referenzschule in Bönningstedt. Hier wurde mittels der beschriebenen Technologie ein sicheres WLAN Netzwerk integriert, welches allen Anforderungen entspricht und in dem Schüler und Lehrer nun gemeinsam drahtlos arbeiten können.

Als besondere Anforderung sollte dort die Möglichkeit bestehen, das WLAN außerhalb der Unterrichtszeiten automatisch aus- und bei Bedarf jederzeit wieder manuell einzuschalten. Diese Herausforderung konnte mit Hilfe des Netzwerkherstellers LANCOM erfolgreich umgesetzt werden. Scriptgesteuert kann vom Server über den Scheduler das WLAN vor Unterrichtsbeginn ein-, und nach dem Unterrichtsende wieder ausgeschaltet werden.

Endgeräte (PCs, Notebooks, Tablet-PCs) können ohne aufwändige, strukturierte Verkabelung nahezu überall genutzt werden. Die Lehrer können auf gemeinsame Ressourcen auf den Fileservern jederzeit zugreifen und Dateien (Filme, Dokumente, Unterlagen...) mit anderen Lehrern teilen. Der E-Mail Empfang und die Synchronisation des Kalenders (Exchange ActiveSync) über das Smartphone ist jederzeit, unabhängig vom Aufenthaltsort, möglich.

Die Sicherheit im Schüler-Netz wird über den Proxy des IQSH gewährleistet. Dieser Content-Filter blockiert unerlaubte Internet-Seiten und scannt diese auf schädlichen Inhalt (Malware). Eine Detailbeschreibung des Projektes stellen wir Ihnen gern auf Anfrage zur Verfügung.

Projekt „Beschaffungs-Workflow“: Ein Prototyp des Innenministeriums auf Basis von Microsoft SharePoint

Dr. Carsten Witt, Leiter Geschäftsbereich Public Sector, INFO Gesellschaft für Informationssysteme AG, Hamburg

1. Einleitung

Das Referat IV 12 des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein ist verantwortlich für das IT-Managements des Ressorts. Eine besondere Aufgabe des Referats besteht in der Suche nach

geeigneten IT-Anwendungen und -Produkten und benötigt auf Grund dieser Komplexität IT-Verfahren, die diese Geschäftsprozesse wirkungsvoll unterstützen können.

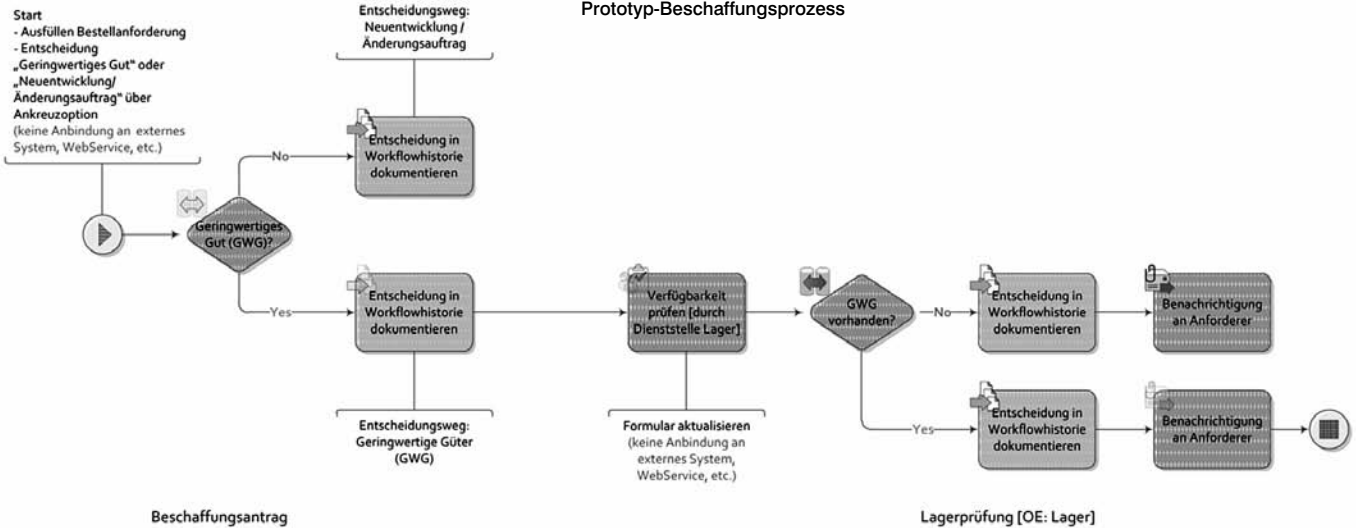
Bereits im Jahr 2010 gelangte das

Produkt Microsoft SharePoint 2010 in den engeren Fokus. Um nachzuweisen, dass es mit diesem Produkt möglich sei, Abläufe in effizienter Weise zu „elektronifizieren“. Um den Einsatz und die Handhabung sowie die hausinterne Wartung einer auf SharePoint basierten Softwarelösung zu testen wurde das Projekt „Beschaffungs-Workflow“ gestartet.

Inhalt des Projektes war die prototypische Überführung eines weitgehend manuellen Geschäftsprozesses aus dem Kontext der Beschaffung in einen elektronischen Workflow.

2. Projektvorgehen

Die Umsetzung von Geschäftsprozessen mit Microsoft SharePoint folgte einem



Ausschnitt aus dem Beschaffungs-Workflow

transparenten und nachvollziehbaren Ablauf: Zunächst wurden die betreffenden Geschäftsprozesse unter Berücksichtigung möglicher Optimierungen neu gestaltet. Diese Aufgabe übernahmen die Experten des Referats. Die Dokumentation der neuen Abläufe erfolgte dabei mit dem Microsoft-Produkt VISIO. Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus einem solchen Modell.

Der Vorteil des Einsatzes von VISIO hatte den Vorteil, dass die Modelle verwendet werden konnten, um die elektronischen Workflows im SharePoint-Server quasi „auf Knopfdruck“ umzusetzen. Die Gestaltung von elektronischen Formularen sowie die Umsetzung des Organisations- und Berechtigungskonzepts passten die Workflows schließlich an die konkreten

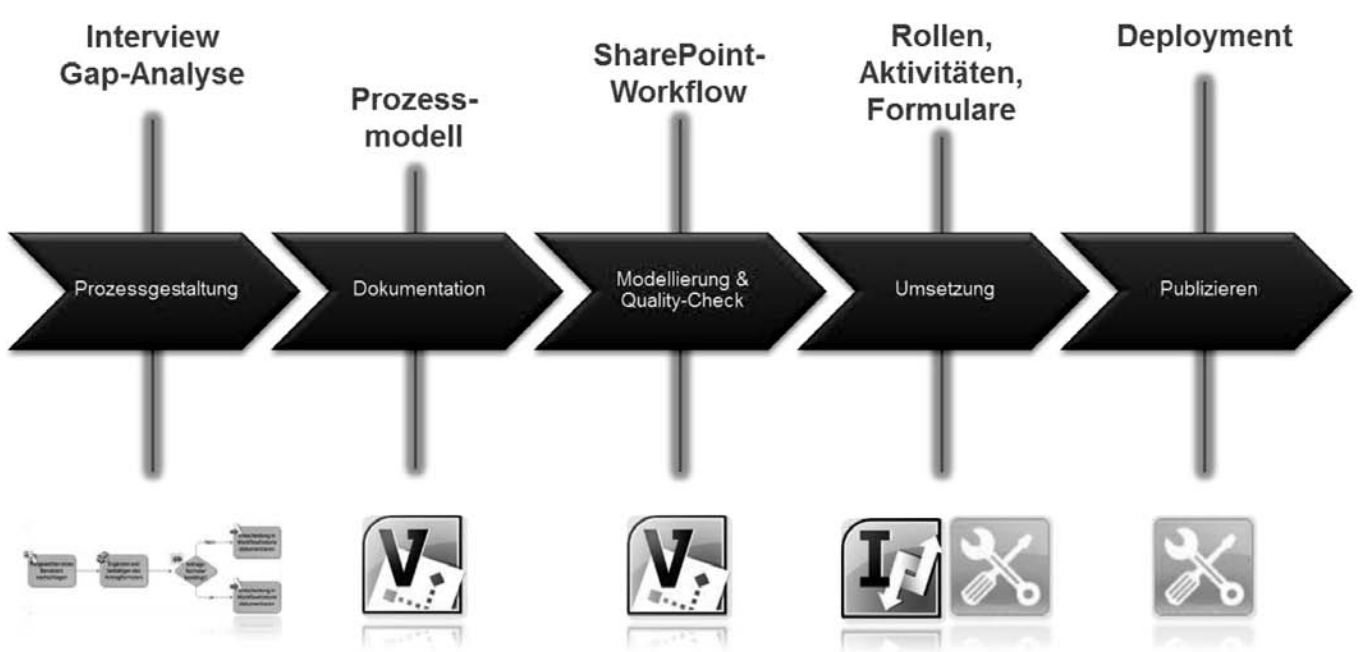
organisatorischen Anforderungen an. Durch das so genannte „Deployment“ wurde der elektronische Workflow schließlich den Anwendern produktiv zur Verfügung gestellt. Die nachstehende Abbildung zeigt das Vorgehen sowie die eingesetzten Softwareprodukte im Überblick:

3. Nutzen

Durch das Vorgehen sowie das Ergebnis wurde der potenzielle Nutzen eines flächendeckenden Einsatzes entsprechender Lösungen schnell deutlich:

- Extrem kurze Realisierungszeiten sowie geringer Realisierungsaufwand
- Reduzierung von Schwellenängsten bei den Anwendern durch Einsatz bekannter (Microsoft-) Technologien

- Beherrschbarkeit von technischer Lösung und Implementierungsvorgehen
- Einfache Umsetzung kontinuierlicher Verbesserungsprozesse mit dem integrierten Prozess-Controlling
- Klare Zuständigkeiten über Rollen- und Berechtigungskonzept
- Transparente Abläufe für alle Beteiligten
- Kosten einsparen durch
 - Reduzierung der Bearbeitungszeiten
 - Minimierung der Kosten z.B. für Verbrauchsmaterial
- Unterstützung bei der Einhaltung rechtlicher Regelungen (z. B. Vergaberecht)
- Unterstützung bei der Erstellung erforderlicher Dokumentationen (z. B. Vergabevermerke)



Vorgehen im Projekt

VHS 2020 – Schleswig-Holsteins Volkshochschulen entwickeln sich zukunftsorientiert

Dr. Martin Lätzel, Verbandsdirektor des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.

Der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins hat im Herbst 2009 sein Projekt „VHS 2020“ zur beteiligungsorientierten Strategie- und Strukturentwicklung der schleswig-holsteinischen Volkshochschulen und ihres Landesverbandes ins Leben gerufen. Ziel des Projektes ist es, die flächendeckende Struktur der Volkshochschulen besonders in den ländlichen Bereichen zu erhalten und dafür zu sorgen, dass die Volkshochschulen darüber hinaus in Struktur und Arbeitsweise den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsen sind. Die Volkshochschulen sind im Land gut aufgestellt, und aus dieser Stärke heraus wollen sie aktiv mitgestalten. Probleme wie der demographische Wandel, der weitere Rückgang öffentlicher Gelder und die stärkere Konkurrenz durch andere Träger der Weiterbildung gehen auch an Volkshochschulen nicht spurlos vorüber. Gerade die aktuelle Spardebatte in Schleswig-Holstein beweist, dass sich die Rahmenbedingungen in der Erwachsenenbildung massiv verändern werden. Unter diesen Bedingungen kann sich nur derjenige am Markt behaupten, der in der Lage ist, auf Veränderung schnell und flexibel zu reagieren. Diesen Anforderungen will das Projekt VHS 2020 Rechnung tragen und die Volkshochschulen fit für die Zukunft machen. Dabei sollen Synergieeffekte genutzt werden, die bisher „brach“ lagen. Der avisierte Zeitraum orientiert sich zum einen an den Planungen zur Haushaltskonsolidierung des Landes, zu anderen aber auch an den geplanten Strukturentwicklungen. So finden sich gute Parallelen zu den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes. Dort heißt es: „Die kulturelle Infrastruktur mit Bibliotheken, Volkshochschulen, kommunalen Kulturzentren, Musikschulen, Theatern, Museen und Archiven soll bedarfsgerecht und bürgerorientiert erhalten und weiterentwickelt werden.“ Die Standorte der kulturellen Infrastruktur sollen sich, so der LEP, am zentralörtlichen System orientieren (LEP 4.7/3G). Zudem wünscht man sich, das „kulturelle Angebot soll demographischen Veränderungen Rechnung tragen. Auch bei veränderten Nutzerzahlen gilt es, weiterhin möglichst wohnortnah kulturelle Angebote für alle Generationen und Menschen jeder Herkunft zu verankern.“ (4.7/5G) Genau hierin liegt auch die Herausforderung des Projektes: Ziel ist

es, Volkshochschulen im ganzen Land flächendeckend zu erhalten und weiterzuentwickeln, so dass allen Bürgerinnen und Bürgern ein wohnortnahes öffentliches Weiterbildungsangebot zur Verfügung steht.

Zur Durchführung des Projektes wurde als externer Akteur die Kieler Unternehmensberatung schiff gmbh unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus Potthoff und Margitta Matthies dazugewonnen. Es ging nicht um einen Prozess der Veränderungen von „oben“. Von Anfang an wurde beteiligungsorientiert gearbeitet. Die schiff gmbh konnte bereits vielfältige Erfahrungen in regionalen Entwicklungsprozessen sammeln und wurde damit beauftragt, die Veränderungsprozesse von außen zu moderieren. Das Projekt wurde in allen Gremien des Landesverbandes ausführlich vorgestellt.

Als erste Maßnahme wurden im Rahmen des Projektes rund 20 Personen aus dem Umfeld von Volkshochschulen ausführlich in Interviews befragt: Leiter/innen, pädagogische Mitarbeiter/innen und Bürgermeister aus den zuständigen Kommunen. Themenblöcke waren unter anderem das Selbstverständnis der VHS, Struktur und Organisation, Kommunikation und Kooperation, die Programmgestaltung und die Visionen für die Zukunft der Volkshochschulen.

Parallel wurde online eine standardisierte Befragung geschaltet, um möglichst viele in die Prozesse einzubinden. Es wurden

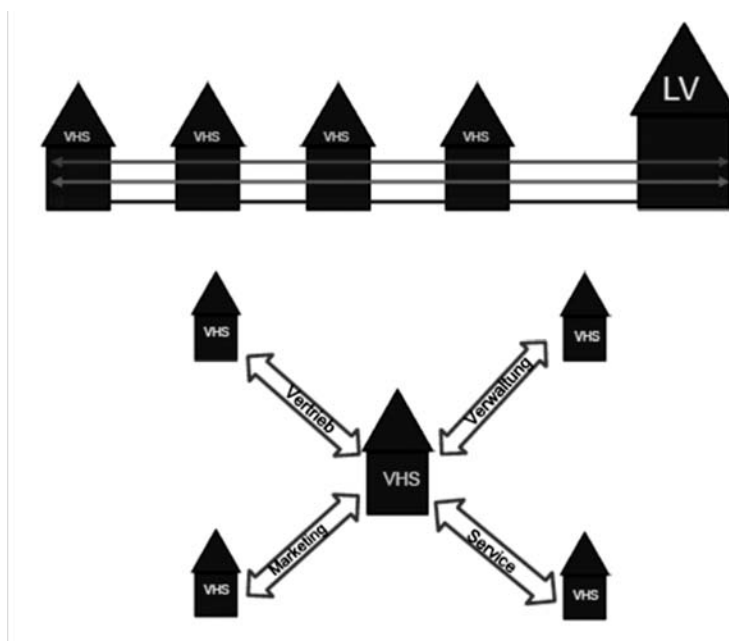
350 Personen eingeladen, an der Befragung teilzunehmen, der Einladung gefolgt sind rund 230, ein hoher Rücklauf, der gleichzeitig das breite Interesse aller Beteiligten am Thema dokumentiert. Inhaltlich wurden die gleichen Themen abgefragt wie in den Interviews. Die Ergebnisse aus beiden Runden wurden ausgewertet und die Materialien aufbereitet.

Die zentralen Ergebnisse waren:

- Die engere Kooperation der Volkshochschulen wird dringend gewünscht; insbesondere um Ressourcen zu schonen und Synergien zu erzeugen.
- Die Vernetzung der Einrichtungen soll durch eine stärkere Vernetzung der Software unterstützt werden.
- Außerdem braucht es eine gemeinsame Marketingstrategie.
- Den Landesverband sieht man in der Rolle des Organisationsentwicklers und Moderators des Prozesses.

Für den April 2010 wurden dann alle Interessierten eingeladen, auf einem zweitägigen Workshop in Plön aus den Ergebnissen der Befragungen Handlungsoptionen abzuleiten. Aufgabe war es, Antworten auf die Frage zu finden, durch welche Veränderungen die Volkshochschulen den Anforderungen der Zukunft gerecht werden können.

Fazit des Workshops, der bei allen Teilnehmenden auf positive Resonanz stieß, war, dass sich erstens die VHS-Landschaft im Jahre 2020 stark verändert haben wird. Zweitens sind die Beteiligten darin übereingekommen, dass sich die Volkshochschulen wieder verstärkt der Programmplanung widmen und in Verwaltungsaufgaben entlastet werden müssen. Und drittens war man sich einig, dass das Image der VHS verbessert werden müsse. Die Ergebnisse der Umfrage



wurden damit bestätigt und sollten operationalisiert werden.

Aus den Visionen, wie die VHS-Landschaft im Jahre 2020 aussehen könnte, entstand die Idee, „units“ zu entwickeln. In Verflechtungsräumen oder Kreisen sollen einzelne Volkshochschulen den kleineren Einrichtungen einen Großteil der Verwaltungsaufgaben abnehmen, sowie technischen Support u.ä. leisten. Diese Idee entspricht in etwa dem zentralörtlichen System des LEP, nur eben mit einem besonderen Fokus auf bisher schon bestehende Kooperationen und mit dem Willen, künftige Kooperationen beteiligungsorientiert zu entwickeln.

Aus dieser Idee wurde das Modellprojekt „Kieler Umland Volkshochschule“ entwickelt. Eine Arbeitsgruppe ist gebildet worden, deren Aufgabe es ist, die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Volkshochschulen im Kieler Raum über die Kreisgrenzen hinweg auszuloten. Ein gemeinsames Pro-

grammheft, eine gemeinsame Telefonnummer und Internetauftritt wären Maßnahmen, von denen sowohl die Kunden als auch die Volkshochschulen profitieren könnten. Bei einem ersten Treffen der Arbeitsgruppe wurde bereits vom Leiter der Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen; Dr. Christian Fiebig, der eine ähnliche Zusammenführung aus 13 Volkshochschulen durchgeführt hat, über Beispiele aus der Praxis referiert. Ein Ergebnis ist die Gründung der Förde VHS 2011, eine Kooperation der Volkshochschulen Kiel, Altenholz und Kronshagen. Damit das Image der Volkshochschulen sich nachhaltig verbessert, wurde eine zweite Arbeitsgruppe gegründet, die sich der Organisation eines landesweiten VHS-Tages am 12. November im Kieler Landtag widmet. Kooperationspartner werden der Bildungsausschuss und die Landeszentrale für politische Bildung sein.

Parallel zu diesen Entwicklungen hat der Landesverband der Volkshochschulen

eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein geschlossen. Die Volkshochschulen sind jetzt Partner im Projekt „Markttreff“, um die Bedeutung von Bildung im ländlichen Raum zu betonen.

Die bisherige Entwicklung zeigt, dass sich spannende Veränderungen abzeichnen, die allen Teilnehmern eine Menge abverlangen. Der prozesshafte Verlauf des Projektes beweist uns, dass jede Veränderung ihre Zeit braucht. Trotzdem ist allen klar, dass sie notwendig und richtig sind – im Sinne der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes und in dem Willen, ihnen auch weiterhin gute kommunale Angebote der Weiterbildung in erreichbarer Nähe bieten zu können.

Die Projektbroschüre ist abrufbar unter: http://www.vhs-sh.de/fileadmin/docs/Downloads/Newsletter/VHS_2020_web.pdf

Datenschutz in der Kommunalverwaltung

Auszug aus dem 33. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) vom 28. Februar 2011

Zusammengestellt von Ute Bebensee-Biederer, SHGT

1. Der neue Personalausweis – ein Erfolgsmodell?

Der nPA ist da. Ob dessen elektronischer Identitätsnachweis im Alltag angenommen wird, muss sich noch zeigen. Die Perspektiven sind vielversprechend, der Aufwand, insbesondere für potenzielle Empfänger des Nachweises, ist allerdings beträchtlich. Das Verfahren der PIN-Vergabe durch die Meldebehörden ist noch nicht ausreichend abgesichert.

Den neuen Personalausweis (nPA) kann man als Quantensprung bezeichnen. Neben anderen Neuerungen wird erstmalig die Möglichkeit geschaffen, sich gegenüber privaten wie öffentlichen Stellen über das Internet online auszuweisen. Auf dem Ausweischip kann die qualifizierte digitale Signatur des Ausweisinhabers gespeichert werden. Selbst der Erwerb dieser Signatur ist durch die eID jetzt online möglich. Echte technische Sicherheitslücken haben sich beim elektronischen Identitätsnachweis (eID) – bis heute – nicht aufgetan. Allerdings setzt dessen sichere Nutzung eine gewisse Kenntnis der zugrunde liegenden Architektur sowie der notwendigen technischen Rahmenbedingungen voraus. So empfiehlt sich die Verwendung eines

Chipkartenlesers mit eigener Zifferntastatur. Wer sich nicht genügend mit der Datensicherheit auskennt und die eID nicht dringend benötigt, sollte die eID besser deaktivieren lassen.

Ein Sicherheitsrisiko bei der eID sehen wir in der Möglichkeit, die Daten im Ausweischip über die Meldebehörde zu verändern, ohne dass ein Nachweis über die Änderung erfolgt. In der Papierversion muss jede Änderung von der Meldebehörde gesiegelt werden. Sie haftet so für die Richtigkeit der Änderung. Eine vergleichbare Dokumentation ist bisher in der elektronischen Form nicht vorgesehen, obwohl hier zusätzliche hochsensible Daten, insbesondere die PIN für die Freischaltung der eID, verändert werden können.

Im Alltag kommt es immer wieder vor, dass gültige Personalausweise bei örtlich unzuständigen Personalausweisbehörden abgegeben werden, sei es, dass sie verloren gegangen bzw. gestohlen und wiedergefunden wurden oder es sich um Ausweise Verstorbener handelt. Aktiviert nun ein Mitarbeiter der Behörde die eID und vergibt eine neue PIN, so kann dies zu einem massiven Missbrauch der Funktion

führen. Eine Sperrung des Ausweises würde nicht stattfinden, wenn die eID ursprünglich nicht eingeschaltet war. Wird dann noch die Anschrift im Chip geändert, könnte bei einer unbefugten Nutzung der eID der potenzielle Vertragspartner unter Umständen nicht einmal auf den – falschen – Betroffenen schließen. Dieser würde die unbefugte Nutzung seiner eID nicht einmal bemerken. Fällt dieser Missbrauch beim Vertragspartner auf, z. B. weil der Schuldner seine Forderung nicht begleicht, so würde auch eine Melderegisterauskunft nicht weiterhelfen, da durch die falsche Anschrift im Chip eine Ermittlung des Ausweisinhabers nicht möglich wäre. Nicht einmal die Sperrung des Ausweises wäre realisierbar, da das Sperrkennwort nicht ermittelt werden kann.

Weder die personalausweisrechtlichen Vorschriften noch die eingesetzte Technik sehen für den dargestellten Fall ausreichende Sicherheitsmaßnahmen bzw. eine ausreichende Revisionsfähigkeit der Datenverarbeitung vor. Bei mehr als 5.000 Personalausweisbehörden in Deutschland mit über 50.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehen wir hier dringenden Nachbesserungsbedarf. Um zumindest eine unbefugte Neusetzung der PIN in der Personalausweisbehörde zu verhindern, ist z. B. daran zu denken, zusätzlich zur Freischaltung die nur dem Betroffenen bekannte PUK mit einzugeben. Ist dies nicht möglich, muss im Zweifel die Sicherheit Vorrang haben und ein neuer Ausweis beantragt werden.

Bei den Meldebehörden in Schleswig-Holstein hat der nPA zu massiven Änderungen sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht geführt. Die Zeiten, in denen lediglich Vordrucke ausgefüllt und in die EDV eingegeben wurden, sind endgültig vorbei. Der Bürger muss jetzt in technischer Hinsicht umfangreich beraten werden. Die Bearbeitung selbst basiert auf komplexer Technik und setzt ein entsprechendes Know-how der Mitarbeiter voraus. Die Bearbeitungszeiten haben sich – soweit bis heute erkennbar – massiv erhöht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es unsere vordringliche Aufgabe, durch Beratung und Hilfestellung zu einer Minimierung der Fehler beizutragen.

Was ist zu tun?

Die aufgezeigten Sicherheitsrisiken bei der PIN-Vergabe sollten von den dafür verantwortlichen Stellen durch geeignete konzeptionelle Änderungen beseitigt werden, bevor es zu tatsächlichen Missbräuchen der eID kommt.

2. Umgang mit ausgesonderten Datenträgern

Die Verwaltung muss immer wieder Hardware erneuern und dem Stand der Technik nicht mehr entsprechende Rechner aussondern. Was tun mit dem alten Kram?

Da hilft keine Flex, kein Hammer oder rohe Gewalt. Im Umgang mit alter Hardware sind besondere Grundsätze zu berücksichtigen. Diese darf nicht mit gespeicherten personenbezogenen Daten frei zugänglich sein oder z. B. auf einem Flohmarkt oder Verkauf alter Gegenstände an Technikliebhaber weitergegeben werden. Genau dies war in Glücksburg aber passiert, sodass plötzlich der Datenbestand der Kommune von mehreren Jahren für einen unberechtigten Dritten unverschlüsselt zur Verfügung stand.

Die Daten verarbeitende Stelle ist über den Zeitpunkt des Gebrauchs der Hardware hinaus für die von ihr erhobenen, verarbeiteten, genutzten und gespeicherten personenbezogenen Daten verantwortlich. Dies bedeutet, dass die personenbezogenen Daten dem Schutz des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) unterliegen und die Grundsätze der Datenschutzverordnung (DSVO) eingehalten werden müssen.

Was ist zu tun?

Die Verwaltung hat ihre alte Hardware auszusondern und muss die personenbezogenen Daten „wipen“, also nicht wiederherstellbar löschen. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten über den Zeitpunkt der Erforderlichkeit der Datenverfügbarkeit hinaus ist nicht zulässig.

3. Datenschutzrechtliche Unterstützung bei der Ermittlung des Kindesvaters

Die Ermittlung des Vaters eines nicht ehe-

lichen Kindes gestaltet sich für Jugendämter mitunter schwierig. Datenschutz darf solchen Ermittlungen grundsätzlich nicht im Wege stehen. In einem Fall führte ein Abgleich von Lichtbildern aus der Personalausweisdatei zwar nicht zum gewünschten Erfolg, aber immerhin zur Aufklärung des Sachverhaltes.

Über zwei Jahre lang ermittelte ein Jugendamt im Rahmen einer Beistandschaft nach dem Vater eines nicht ehelichen Kindes. Die Mutter hatte den Mann über das Internet kennengelernt. Nach einer kurzen Affäre riss der Kontakt ab. Die Mutter kannte nur den Vor- und Familiennamen, den Wohnort und das ungefähre Alter ihres Geliebten.

Eine entsprechende Melderegisteranfrage bei der zuständigen Stadt wurde abgelehnt, da der gesuchte Einwohner nach dem Melderecht nicht eindeutig identifiziert werden konnte. In Betracht kamen vier Personen, die mit gleichem Vor- und Familiennamen gemeldet waren. Eine weiter gehende „Listenanfrage“ hinsichtlich dieser Personen wurde ohne eine weitere Prüfung mit der gleichen Begründung abgelehnt. Nachforschungen über die Polizei und andere Stellen blieben erfolglos. Schließlich wandte sich das Jugendamt an uns mit der Bitte um Beratung ob aus unserer Sicht noch Möglichkeiten für Erfolg versprechende Nachforschungen bestehen.

Unsere Prüfung ergab, dass die melderechtliche Listenauskunft zu den vier in Betracht kommenden Personen fälschlicherweise verweigert wurde. Voraussetzung für eine solche Datenübermittlung ist, dass sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Behörde erforderlich ist. Da nur eine Person der Vater gewesen sein konnte, wären in drei Fällen Daten Nichtbetroffener übermittelt worden. Allerdings wäre der Eingriff in die Rechte dieser Nichtbetroffenen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten deutlich geringer zu bewerten gewesen als die Gefahr, den Vater eines nicht ehelichen Kindes nicht ermitteln zu können.

Das Personalausweisgesetz eröffnete aber eine bessere datenschutzkonforme Lösung. Danach darf u. a. das gespeicherte Lichtbild aus der Personalausweisdatei übermittelt werden, wenn die ersuchende Behörde aufgrund von Rechtsvorschriften diese Daten erhalten darf, sie ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die Datenerhebung beim Betroffenen unverhältnismäßig wäre. Die bestehende Beistandschaft begründete für das Jugendamt eine ausreichende Ermächtigung zur Datenerhebung. Bei einer Übermittlung der Meldedaten hätte eine persönliche Gegenüberstellung des Betroffenen mit

der Mutter organisiert werden müssen. Wesentlich einfacher war es, der Mutter die Lichtbilder zu zeigen, ohne dabei weitere personenbezogene Daten der Kandidaten zu offenbaren. Die Mutter hätte so den Kindesvater identifizieren können, ohne dass die Betroffenen persönlich in Anspruch genommen werden mussten. Leider war der gesuchte Vater nicht unter den vorgelegten Kandidaten. Er hatte seinerzeit offensichtlich falsche Angaben gegenüber der Mutter gemacht. Das Verfahren hat dennoch zur Klärung des Sachverhaltes maßgeblich beigetragen und der Betroffenen zumindest die Gewissheit gebracht, dass nichts unver sucht gelassen wurde.

4. Namentliche Nennung von Einwohnern in der Einwohnerfragestunde

Die Öffentlichkeit von Einwohnerfragestunden bedeutet nicht, dass Personen dort zwingend ihren Namen angeben müssen. Die Aufnahme in ein Protokoll, das im Internet veröffentlicht wird, darf nicht erfolgen, wenn der Bürger dies nicht wünscht.

Eine Amtsverwaltung wollte, dass bei Einwohnerfragestunden die Fragenden ihren Namen mitteilen. Dieser solle protokolliert und zusammen mit der Niederschrift über den Inhalt der Einwohnerfragestunde ins Internet eingestellt werden. Das ULD musste darauf hinweisen, dass es für die Veröffentlichung der Namen der Fragesteller keine Rechtsgrundlage gibt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Die Gemeindeordnung sieht eine Niederschrift über jede Sitzung der Gemeindevertretung vor, bei der auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzuführen sind. Dies betrifft jedoch lediglich die Gemeindevertreter, nicht die Bürger als Fragesteller.

Das Landesdatenschutzgesetz scheidet als Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung aus; es fehlt bereits an deren Erforderlichkeit. Es geht lediglich darum sicherzustellen, dass als anfragende Personen nur Einwohner der jeweiligen Kommune Gehör finden. Um dies zu gewährleisten, genügt z. B. die Feststellung des Wohnsitzes durch Vorlage des Personalausweises. Nach einer solchen Verifikation ist keine weitere Datenverarbeitung mehr erforderlich. Es kommt insbesondere nicht darauf an, wer konkret welche Fragen stellt. Eine Erhebung und Veröffentlichung der Namen von Fragen stellenden Bürgern oder gar der Wohnanschrift im Internet ist daher nur zulässig, wenn die Betroffenen sich hiermit einverstanden erklärt haben.

Das ULD hat gemeinsam mit dem Innenministerium eine pragmatische Lösung gefunden. In der Praxis sind die meisten Fragesteller mit einer Veröffentlichung

einverstanden. Zu Beginn der Sitzung weist der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine sonst autorisierte Person darauf hin, dass Fragen, die von Einwohnern im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt werden, namentlich protokolliert und die Protokolle im Internet veröffentlicht werden. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Betroffenen sofort oder auch später widersprechen können. Widersprüche sind umgehend zu berücksichtigen. Dies gilt auch bezüglich bereits veröffentlichter Protokolle. Diese sind so zu ändern, dass die Namen herausgenommen oder geschwärzt werden.

Was ist zu tun?

Die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen müssen darauf achten, dass die Bürgerinnen und Bürger darüber aufgeklärt werden, dass der Protokollierung und Veröffentlichung ihrer Namen bei Einwohnerfragestunden widersprochen werden kann.

5. Einführung neuer elektronisch geführter Personenstandsregister

Die Einführung elektronisch geführter Personenstandsregister setzt neue Maßstäbe für die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem landesweiten Verfahren. Da ein Nachweis der Daten in Papierform entfällt, sind höchste Sicherheitsstandards bei der Datenverarbeitung anzulegen. Die Vorschriften für die elektronische Registerführung legen in dieser Hinsicht präzise die notwendigen Details für die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung fest.

Mit Verabschiedung des Personenstandsreformgesetzes im Jahr 2007 ist es amtlich: Die Personenstandsbücher haben ausgedient. Die Zukunft in den Standesämtern gehört den elektronischen Registern. Durch die Umstellung auf das elektronische Verfahren darf kein Qualitätsverlust im Hinblick auf die Integrität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten im Vergleich zu den bisherigen Personenstandsbüchern eintreten.

Bereits das Personenstandsgesetz trifft weitgehende Regelungen zur Datensicherheit. Die Identität der Person, die Eintragungen vornimmt, muss jederzeit erkennbar sein. Auswertungen des Registers müssen auf der Grundlage der aufzunehmenden Daten möglich sein. Die Sicherheitsanforderungen werden durch die Personenstandsverordnung präzisiert, die u. a. für Registereinträge eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur des Standesbeamten vorschreibt. Außerdem werden umfangreiche Anforderungen an den Betrieb der elektronischen Register und die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren gestellt.

Das Innenministerium musste nun auf Landesebene für eine ordnungsgemäße Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben sorgen. Dies geschah durch den Erlass einer Landesverordnung zur Einrichtung und Führung des zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters und durch Maßnahmen zur Organisation der zentralen Register bei Dataport als EDV-Dienstleister des Landes und der Kommunen.

Ein neuer Weg wurde für die auch in anderen Verfahren bereits aufgetretene Frage der Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung bei Dataport beschritten. Bisher waren die Kommunen als Daten verarbeitende Stellen ausschließlich hierfür zuständig. Sie mussten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung als Auftraggeber gegenüber Dataport dafür sorgen, dass die Daten nur nach ihren Weisungen verarbeitet wurden. In einem landesweiten einheitlichen EDV-Verfahren mit über 160 beteiligten Kommunen hat aber eine einzelne Kommune nicht die Möglichkeit, eigenständige Anforderungen an die Organisation des Verfahrens bzw. an die Software zu stellen. Bei Dokumentation, Test und Freigabe ist es andererseits nicht notwendig, dass alle beteiligten Kommunen die gleichen umfangreichen Unterlagen vorhalten sowie dieselben Tests durchführen.

In der Landesverordnung wurde die Verantwortung für das bisher einheitliche Auftragsdatenverhältnis aufgeteilt. Das Innenministerium als zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde übernimmt danach die sogenannte Verfahrensverantwortung und ist damit zuständig für fachliche Vorgaben gegenüber Dataport, für Test und Freigabe des Verfahrens sowie für die Kontrolle des rechtmäßigen Betriebs der Personenstandsregister. Bei den Kommunen verbleibt die sogenannte Datenverantwortung. Sie sind verantwortlich, dass die in den Registern gespeicherten Daten richtig und vollständig sind und im Rahmen der Konfiguration des Verfahrens vor Ort nur berechnete Personen Zugang zu den Daten erhalten. Damit wurde erstmals eine Lösung für ein zentral betriebenes Verfahren gefunden, die die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung praxisgerecht verteilt.

Was ist zu tun?

Bei landesweiten zentralen Verfahren sollte die Landesregierung ebenso wie bei ausschließlich elektronischer Datenverarbeitung, z. B. bei der melderechtlichen Spiegeldatenbank oder bei der elektronischen Personalakte, einheitliche Standards festlegen. Die Regelungen im Personenstandswesen haben insofern Vorbildcharakter, insbesondere bei der Organisation der Auftragsdatenverarbeitung.

6. Solardachkataster sind datenschutzkonform möglich

Die Landeshauptstadt Kiel soll ein Solardachkataster erhalten. Nach entsprechender Beratung durch das ULD wird auf schutzwürdige Betroffeneninteressen geachtet.

Mit dem Ziel der Förderung CO₂-neutraler Energieerzeugung beschloss die Ratsversammlung der Landeshauptstadt die Einrichtung eines Solardachkatasters in Form eines Geoinformationssystems. Darin sollte der Eignungsgrad der Dachflächen in Kiel für die solarenergetische Nutzung dargestellt werden, auch als Entscheidungshilfe für Hauseigentümer bezüglich Investitionen in eine eigene Solaranlage.

Das Solarkataster basiert auf hochauflösenden digitalen Oberflächenmodellen und Orthofotos – farbigen Luftbildern mit einer Bodenauflösung von 5 cm pro Pixel – sowie einer Stadtkarte in einem Maßstab von 1:10.000. Größe, Geometrie, Ausrichtung, Neigungswinkel und Verschattung der einzelnen Dachflächen sowie das minimale, maximale und mittlere Strahlungspotenzial werden erfasst, berechnet und dargestellt. Die Daten sind georeferenziert, also mit Raumkoordinaten verknüpft, sodass sie einem bestimmten Ort auf der Erdoberfläche zugeordnet und mit anderen ebenfalls georeferenzierten Informationen verschnitten, d. h. kombiniert werden können. Das individuelle Solarenergieerzeugungspotenzial jeder Dachfläche, also die Menge nutzbarer Strahlung je Gebäudedach, wird in einer Karte visualisiert. Auf den Internetseiten der Stadt Kiel soll über ein Webportal eine Übersicht sowie eine straßen- und hausnummerngenaue digitale Karte mit Luftbildaufnahmen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Die verarbeiteten Daten haben Personenbezug; Luftbilder wie auch die Angaben zu den Dachflächen lassen sich mit der Georeferenzierung ohne Weiteres den Eigentümern oder den an den jeweiligen Immobilien berechtigten Personen zuordnen. Mitgeteilt werden damit nicht nur Einspareffekte zugunsten der Umwelt, sondern auch das wirtschaftliche Potenzial des Einsatzes einer Solaranlage auf dem jeweiligen Dach und damit wirtschaftliche Möglichkeiten für die Betroffenen. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass diese Daten z. B. für Werbezwecke genutzt werden.

Wegen Zweifeln an der Datenschutzkonformität der ursprünglichen Planung der Stadt Kiel seitens einiger Ratsmitglieder wurde das ULD um eine Bewertung gebeten. Wir mussten der Stadt mitteilen, dass ein einfacher Beschluss der Ratsversammlung als datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage nicht ausreicht und praktische Änderungen nötig

sind. Die Stadt Kiel erarbeitete, beraten vom ULD, als datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für das Kataster eine Solardachkatastersatzung. Dabei sind zwei verschiedene Versionen des Katasters vorgesehen. Eine interne Version basiert auf der Grundlage der im Einzelnen genannten Datenkategorien, welche die konkreten detaillierten Potenzialwerte für jede Dachfläche individuell und hochauflösend enthält. Eine zweite, im Internet veröffentlichte Version stellt auf einer Stadtkarte mit dem Maßstab 1:10.000 die Dachflächen lediglich in Eignungsgraden eingestuft dar. Damit soll dem öffentlichen Interesse an einer allgemeinen Einschätzung des Potenzials für die Erzeugung von Solarenergie in Kiel Rechnung getragen werden, ohne dass die Betroffenen übermäßig in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Das interne Kataster kann den Betroffenen Unterstützung bei der Entscheidung für die Installation einer Solaranlage bieten.

Um spezifischen Schutzbedürfnissen Einzelner und den Anforderungen des Landesdatenschutzgesetzes Rechnung zu tragen, sieht die Satzung ein Widerspruchsrecht vor. Eigentümerinnen und Eigentümer oder anderweitige Rechteinhaber können gegen die Veröffentlichung Widerspruch erheben mit der Folge, dass die Darstellung der jeweiligen Dachflächen unterbleibt oder nachträglich entfernt wird. Um dieses Recht rechtzeitig wahrnehmen zu können, muss die Stadt die Öffentlichkeit sechs Wochen vor der Webpräsentation über das Solardachkataster und das Widerspruchsrecht in der Lokalpresse informieren.

Was ist zu tun?

Bei der Entwicklung und dem Einsatz von Geoinformationssystemen müssen die verantwortlichen Stellen Datenschutzbelange frühzeitig in die Planung einbeziehen und die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung der Persönlichkeitsrechte auszuschließen.

7. Videoüberwachung öffentlicher Plätze

Zur Reduzierung von Gefahren und Straftaten an Kriminalitätsbrennpunkten setzen immer mehr Städte und Gemeinden auf Videoüberwachung.

Das Landesverwaltungsgesetz erlaubt die Videoüberwachung öffentlicher Plätze, wenn es sich um Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkte handelt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch in Zukunft dort Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sind. Die Maßnahme ist auf sechs Monate zu befristen. Angefertigte Aufnahmen sind nach spätestens einem

Monat zu löschen. Von dieser Regelung wird in Schleswig-Holstein im Einzelfall Gebrauch gemacht, einige Kommunen erwägen den Einsatz von Videoüberwachung und baten das ULD um Beratung. Sie arbeiten dabei oftmals eng mit der Polizei zusammen. Verantwortlich für die Beschaffung, die Einrichtung und den Betrieb der Anlage ist zumeist die kommunale Ordnungsbehörde. Die Bilder der Kamera werden regelmäßig an die Polizei übertragen, die im konkreten Gefahrenfall als Gefahrenabwehrbehörde tätig wird. Auch die Aufzeichnungen werden bei der Polizei gespeichert, da diese im Regelfall nur für Zwecke der Strafverfolgung relevant sind. Das ULD hat eine Checkliste als Hilfe für die Entscheidung über die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage veröffentlicht unter:

<https://www.datenschutzzentrum.de/video/checkliste.html>

Zu beachten sind insbesondere folgende Anforderungen:

- Bei dem zu überwachenden Platz muss es sich um einen Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkt handeln. Es muss dort zu einer signifikanten Häufung von Straftaten oder Gefahren kommen; diese muss durch entsprechende Zahlen belegt sein. Ein subjektives Empfinden der Bevölkerung genügt nicht. Es müssen Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sein. Das Eigentum ist als Rechtsgut nicht ausdrücklich genannt. Zum Schutz des Eigentums ist die Maßnahme nur zulässig, wenn gewichtige Schäden zu erwarten sind.

- Die Videoüberwachung dient der Gefahrenabwehr. Die Möglichkeit, Aufzeichnungen für die Strafverfolgung zu nutzen, ist nur ein zulässiger Nebenzweck. Die Videoüberwachung muss also in erster Linie zur Gefahrenabwehr geeignet sein. Dies setzt voraus, dass den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in einer tatsächlichen Gefahrensituation durch die Maßnahme geholfen werden kann, was eine Liveübertragung der Bilder verlangt. Mit dem bloßen Aufzeichnen der Bilder kann zwar eine nachträgliche Untersuchung von Vorfällen erfolgen, nicht aber die Abwehr von Gefahren.

- Die Übertragung der Bilder von der Kamera zu dem Überwachungsmonitor erfolgt häufig über das Internet. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten auf dem Übertragungsweg nicht von Unbefugten ausgelesen werden können. Hierfür ist eine Verschlüsselung einzusetzen.

- Die Videoüberwachung muss offen erfolgen. Sie ist durch erkennbare Hinweisschilder an dem überwachten Platz kenntlich zu machen.

- Die Aufzeichnungen dürfen höchstens einen Monat gespeichert werden. Es ist zu prüfen, ob auch eine kürzere Frist ausreichend ist.

Was ist zu tun?

Die Einrichtung einer Videoüberwachung ist wohl zu überlegen. Die Methode ist kein Allheilmittel gegen Gefahren und Straftaten. Will eine Kommune oder die Polizei diese für die Kontrolle öffentlicher Plätze nutzen, sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten.

8. Schulsozialarbeit – eine prinzipiell gute Sache

In der Schulsozialarbeit besteht oft Unsicherheit, ob im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangte personenbezogene Informationen weitergegeben werden dürfen. In vielen Schulen Schleswig-Holsteins sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tätig, zumeist mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen. Deren Arbeit in den Schulen setzt einen vertrauensvollen Umgang mit den ihnen von Schülerinnen und Schülern anvertrauten Informationen voraus. Oft ist im Interesse der Schülerinnen und Schüler aber auch ein Austausch mit den Lehrkräften, den Schulleitungen und anderen Stellen erforderlich. Schulsozialarbeiter verrichten ihre Arbeit zwar in den Schulen, gehören diesen aber organisatorisch nicht an. Sie sind bei den verschiedensten Stellen – etwa beim Schulträger, beim öffentlichen Jugendhilfeträger oder beim Kinderschutzbund – beschäftigt. Oftmals entstehen Unsicherheiten beim Umgang mit den vertraulichen Informationen, was zu Reibungen bei der an sich notwendigen Kommunikation mit den Schulleitungen oder Lehrkräften führen kann. Um diesbezüglich Hilfestellungen zu geben, werden derzeit in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium und dem Bildungsministerium Hinweise für eine datenschutzgerechte Verarbeitung der von den Schulsozialarbeitern gespeicherten personenbezogenen Daten entwickelt.

Was ist zu tun?

Die Hinweise sollten fertiggestellt, abgestimmt und in die Praxis umgesetzt werden.

Einzelfragen zur Informationsfreiheit

Auszug aus dem 33. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) vom 28. Februar 2011

Zusammengestellt von Ute Bebensee-Biederer, SHGT

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Auskunft über Vertragsgestaltungen

Alle Jahre wieder stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen sich Behörden zur Ablehnung von Informationsersuchen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen können.

Ein Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, wenn durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen. Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse betreffen in erster Linie kaufmännisches Wissen.

Auch Bieterunterlagen erfüllen in der Regel die Anforderung an ein Geschäftsgeheimnis. Dies gilt aber nicht für alle Bestandteile eines Angebots oder eines Vertrages. Die Angabe zum Gesamtangebotspreis enthält üblicherweise keine Informationen zur betrieblichen Situation des Bieters, anders als Kostenkalkulationen Aussagen zum Umfang der Beschäftigung von Fremdkräften oder zu den durch die Aufgabenerledigung entstandenen Kosten machen. Wenn Informationen aufgrund von Geschäftsgeheimnissen nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht jedoch trotzdem ein Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Die generelle Verweigerung des Informationszuganges aufgrund von vorliegenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nicht zulässig.

Was ist zu tun?

Behörden müssen bei einem Einsichtsersuchen in Verträge prüfen, ob diesem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entgegenstehen. Dazu gehören in der Regel kalkulatorische Angaben. Die Behörde hat dann einen beschränkten Zugang zu gewähren.

2. Keine Informationskosten für nicht rechtsfähige gemeinnützige Vereine

Das Informationsfreiheitsgesetz sieht nicht ausdrücklich eine Antragsberechtigung für nicht rechtsfähige Vereine vor. Da dahinter immer eine natürliche Person steht, ergibt sich kein praktisches Problem – außer bei den Kosten.

Natürliche Personen sind nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gebührenpflichtig. Gemeinnützige rechtsfähige Vereine hingegen sind nach dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG SH) generell von der Gebührenpflicht befreit. Stellt sich also die Frage, ob nicht rechtsfähige Vereine rechtsfähigen Vereinen bei der Anwendung des IFG gleichgestellt werden können und müssen. Der Gesetzesbegründung zum IFG lässt sich diesbezüglich nichts entnehmen. Wir halten es jedoch für sachgerecht, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Vereine in Bezug auf die Antragsberechtigung gemäß dem IFG gleichzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Umweltinformationsgesetz des Bundes festgestellt, dass auch nicht rechtsfähige Vereine einen Anspruch auf Informationszugang haben, soweit der Rechtskreis der Vereinigung durch die konkrete Maßnahme berührt wird und der Verein eine gewisse Kontinuität und ein Mindestmaß an organisatorischer Struktur aufweist. Hinsichtlich des geltend gemachten Rechts muss der nicht rechtsfähige Verein

in einem bestimmten Bereich oder in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit nach einem Rechtssatz des materiellen Rechts Rechtssubjekt sein. Dies lässt sich auf unser IFG nach Sinn und Zweck übertragen. Gründe für die Ungleichbehandlung von nicht rechtsfähigen und rechtsfähigen Vereinen sind nicht ersichtlich. Nicht rechtsfähige Vereine, soweit sie organisatorisch hinreichend verfestigt sind, eine gewisse Kontinuität und ein Mindestmaß an organisatorischer Struktur aufweisen, sind daher nicht nur gemäß dem IFG antragsberechtigt. Sie können sich auch nach dem VwKostG SH auf ihre Gebührenbefreiung berufen.

Generell ist der Antragsteller über die anfallenden Gebühren vor dem Informationszugang zu informieren. Für nicht rechtsfähige Vereine ist eine Gebührenbefreiung im aufgeführten Fall anzunehmen.

3. Gefährdungsbeurteilungen

Ein IFG-Antrag kann lediglich auf Zugang zu den vorhandenen Informationen gerichtet sein, unabhängig davon, ob eine Behörde zu einer Beurteilung gesetzlich verpflichtet war.

Eine Petentin forderte Einsicht in eine Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie in eine Dokumentation zu den psychischen Belastungen am Arbeitsplatz. Gefährdungsbeurteilungen für Arbeitsplätze können sehr umfangreiche Papiere sein, die von der staatlichen Arbeitsschutzbehörde im Rahmen ihrer Aufsichts- und Überwachungstätigkeit eingesehen, aber in den wenigsten Fällen mitgenommen werden. Soweit die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen nicht kopiert bzw. mitgenommen hat, gelten diese als nicht vorhandene Informationen nach dem IFG. Aus dem IFG ergibt sich keine Verpflichtung der Behörden, nicht vorhandene Informationen zu rekonstruieren oder zu beschaffen.

Rechtsprechungsberichte

Vorsicht bei E-Mails an Gerichte!

Ein elektronisches Dokument (E-Mail) wahrt nicht die für bestimmende Schriftsätze vorgeschriebene Schriftform.

Problem/Sachverhalt

Am letzten Tag der Berufungsbegrün-

dungsfrist bekam das Berufungsgericht um 23.55 Uhr eine E-Mail, die die Berufungsbegründung enthielt. Eine per Telefax übermittelte unterschriebene Berufungsbegründung ging am Folgetag um 00.02 Uhr ein. Das OLG hatte die Berufung als unzulässig verworfen.

Entscheidung

Der BGH (Beschluss vom 04.12.2008 - IX ZB 41/08) bestätigt diese Entscheidung. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Eingangs eines per Telefax übersandten Schriftsatzes kommt es darauf an, ob die gesendeten Signale noch vor Ablauf des letzten Tages der Frist vom

Telefaxgerät des Gerichts vollständig empfangen (gespeichert) worden sind. Das war hier nicht der Fall. Die unterschriebene letzte Seite der Berufungsbegründung ist nicht vor Mitternacht in den Speicher des Empfangsgeräts des OLG gelangt. Die E-Mail stellte keinen „Schriftsatz“ dar. Gemäß § 520 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist die Berufungsbegründung in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze (ZPO § 129ff) sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden (ZPO § 520 Abs. 5). Das gilt insbesondere für die §§ 130, 130a ZPO. Eine E-Mail fällt nicht unter § 130 ZPO, sondern unter § 130a ZPO. Die E-Mail ist ein elektronisches Dokument, das aus der in einer elektronischen Datei enthaltenen Datenfolge besteht. Ein elektronisches Dokument wahrt die in § 130 ZPO vorausgesetzte Schriftform für vorbereitende und bestimmende Schriftsätze nicht. Die Vorschrift des § 130a ZPO wäre nicht erforderlich, wenn das elektronische Dokument bereits von § 130 ZPO erfasst würde. Die elektronische Form ist durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.07.2001 aus-

drücklich „als Option zur Schriftform“ eingeführt worden. § 130a Abs. 1 Satz 1 ZPO „verstet das elektronische Dokument als modifizierte Schriftform“ und sollte erst die Möglichkeit eröffnen, Schriftsätze „als elektronisches Dokument bei Gericht einzureichen“. Das elektronische Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat (ZPO § 130a Abs. 3). Es wahrt jedoch nur dann die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform, wenn es für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist (ZPO § 130a Abs. 1 Satz 1). Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form (ZPO § 130a Abs. 2 Satz 1). Die niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz betrifft nicht das Berufungsgericht. Als elektronisches Dokument war die E-Mail folglich nicht geeignet, die für eine Berufungsbegründung vorgeschriebene Schriftform zu wahren. Diese Situation ist ähnlich derjenigen in Schleswig-Holstein: Die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und

Staatsanwaltschaften¹ bestimmt die Form der Einreichung an die elektronische Poststelle nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Eine „einfache“ e-Mail hätte ebenfalls nicht ausgereicht.

Praxishinweis

Wäre die unterschriebene Berufungsbegründung eingescannt und als Anhang zur E-Mail übermittelt worden, wäre die Schriftform des § 130 ZPO gewahrt gewesen. Zwar lässt das Gesetz die Wiedergabe der Unterschrift nur für den Fall der Übermittlung per Telefax ausdrücklich zu. Nimmt ein Gericht aber einen auf andere Weise elektronisch übermittelten Schriftsatz entgegen, behinderte es den Zugang zu Gericht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise, würde die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie in diesem Fall nicht für genügend erachtet (BGH, NJW 2008, 2649).

¹ Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006, GVOBl. 2006, 361.

Aus der Rechtsprechung

**GG Art. 28 Abs. 2 Satz 3, Art. 106 Abs. 6, Art. 108 Abs. 4
VwGO § 42 Abs. 2
FGO § 40 Abs. 3
AO §§ 85, 182, 184**

Gewerbsteuer, Gewerbsteuermessbescheid, Besteuerungsgrundlagen, Folgenbeseitigungsanspruch, Herstellungsanspruch;

Leitsatz:

1. Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, bestimmt sich die Klagebefugnis auch im Streit um Sekundäransprüche gegen das Finanzamt wegen eines Gewerbsteuermessbescheides allein nach § 42 Abs. 2 VwGO. § 40 Abs. 3 FGO findet im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung.

2. Eine Gemeinde kann weder im Wege des Folgenbeseitigungsanspruchs noch nach den Grundsätzen über die sinnngemäße Anwendung des vertraglichen Schuldrechts auf öffentlich-rechtliche Sonderbeziehungen vom Land als Träger der Finanzverwaltung Ersatz des Gewerbesteuerausfalls verlangen,

der ihr durch Fehler der zuständigen Landesfinanzbehörde bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages (§ 14 GewStG) entstanden ist.

3. Eine Beeinträchtigung des Schutzbereichs der kommunalen Finanzhoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG kann nur angenommen werden, wenn eine nachhaltige, von der Gemeinde nicht mehr zu bewältigende und hinzunehmende Einengung ihrer Finanzspielräume vorliegt (im Anschluss an das Urteil vom 5. Dezember 2000 - BVerwG 11 C 6.00 - BVerwGE 112, 253 <258>).

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2011, Az.: BVerwG 9 C 4.10

I. Zum Sachverhalt:

Die klagende Gemeinde macht Ersatzansprüche gegen das beklagte Land wegen entfallener Gewerbesteuer infolge fehlerhafter Festsetzung des Steuermessbetrages durch das Finanzamt geltend. Dem Gewerbesteuerausfall lag zu Grunde, dass die auf dem Gebiet der Klägerin ansässige H. KG durch notariell beurkun-

deten Umwandlungsbeschluss vom 18. Dezember 1998 rückwirkend zum 1. Dezember 1998 formwechselnd in eine GmbH umgewandelt worden war. Das zuständige Finanzamt erhielt hiervon im Dezember 1998 Kenntnis. Am 1. September 2004 änderte das Finanzamt für die Jahre 1996 bis 1998 die bereits 1999 und 2001 erlassenen Gewerbesteuermessbescheide und adressierte sie nicht an die H. GmbH, sondern an die H. KG. Auf Grundlage dieser Gewerbesteuermessbescheide erließ die Klägerin am 24. September 2004 einen die H. KG als Steuerpflichtigen ausweisenden Bescheid, mit welchem sie die Gewerbesteuer einschließlich Zinsen für die Erhebungszeiträume 1996, 1997 und 1998 auf insgesamt 352 837,98 € festsetzte. Auf Anregung des Finanzgerichts im Rechtsstreit über den Einspruch der H. GmbH gegen die Gewerbesteuermessbescheide vom 1. September 2004 stellte das Finanzamt die Nichtigkeit dieser Bescheide wegen fehlerhafter Adressierung fest. Infolge der Nichtigklärung der Gewerbesteuermessbescheide setzte die Klägerin mit einem an die H. GmbH

adressierten Bescheid die Gewerbesteuer für die einschlägigen Erhebungszeiträume auf 0 € fest. Die Klägerin wandte sich gegenüber dem Finanzamt erfolglos gegen die Feststellung der Nichtigkeit der Gewerbesteuermessbescheide und verlangte die Erstattung der ausgefallenen Gewerbesteuer auf der Grundlage des allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruchs. Den Antrag lehnte die Oberfinanzdirektion ab; der Widerspruch dagegen wurde als unzulässig verworfen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Gemeinde auf einen Erstattungsanspruch in Gestalt des allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruchs abgewiesen. Weder sei ein hoheitlicher Eingriff erfolgt noch seien subjektive Rechte der Klägerin verletzt worden. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

II. Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet. Das angefochtene Urteil ist im Ergebnis mit Bundesrecht vereinbar (§ 137 Abs. 1 VwGO). Der Verwaltungsgerichtshof hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Ersatzanspruch gegen den Beklagten wegen Verletzung ihrer Rechte zu.

1. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig.

Aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe steht bindend fest, dass der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (§ 17a Abs. 5 GVVG). Die Klagebefugnis ist gegeben. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Ergebnis zu Recht offengelassen, ob § 40 Abs. 3 FGO die Klagebefugnis von Gemeinden auch dann ausschließt, wenn es - wie hier - um einen sekundärrechtlichen Anspruch auf Ersatz ausgefallener Steuererträge wegen fehlerhaften Handelns einer Finanzbehörde geht. Denn diese Vorschrift ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar. Nach § 173 VwGO sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit die Verwaltungsgerichtsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält und wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Ein Rückgriff auf Vorschriften der Finanzgerichtsordnung kommt demnach nicht in Betracht.

Zudem enthält die Verwaltungsgerichtsordnung mit § 42 Abs. 2 VwGO eine eigenständige Regelung zur Klagebefugnis. Hinsichtlich der allgemeinen Leistungsklage ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass § 42 Abs. 2 VwGO analog anzuwenden ist (vgl. Urteil vom 28. Oktober 1970 - [BVerwG 6 C 48.68](#) - BVerwGE 36,

192 <199>). Danach kann sich die Klägerin auf eine Klagebefugnis berufen. Sie macht eine Verletzung ihres gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 GG) und ihrer verfassungsrechtlich garantierten Ertragshoheit (Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG) geltend. Die Verletzung dieser Rechte ist nicht von vornherein ausgeschlossen.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Ergebnis zu Recht angenommen, dass die Klägerin weder gestützt auf den allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch noch nach den Grundsätzen über die sinnngemäße Anwendung des vertraglichen Schuldrechts auf öffentlich-rechtliche Sonderbeziehungen Ersatz für den Gewerbesteuerausfall verlangen kann, der ihr infolge eines dem Finanzamt im Gewerbesteuermessverfahren unterlaufenen Fehlers entstanden ist.

a) Der Folgenbeseitigungsanspruch entsteht, wenn durch einen hoheitlichen Eingriff in ein subjektives Recht ein noch andauernder rechtswidriger Zustand geschaffen worden ist; er ist auf die Wiederherstellung des ursprünglichen rechtmäßigen Zustandes gerichtet (Urteile vom 23. Mai 1989 - [BVerwG 7 C 2.87](#) - BVerwGE 82, 76 <95> und vom 26. August 1993 - [BVerwG 4 C 24.91](#) - BVerwGE 94, 100 <104>). Der Verwaltungsgerichtshof hat offengelassen, ob es mit Blick darauf, dass Finanzämter und Gemeinden im Gewerbesteuermessverfahren nicht im Über- und Unterordnungsverhältnis, sondern als gleichgeordnete Rechtsträger tätig werden, bereits an einem hoheitlichen Handeln fehlt. Ein Folgenbeseitigungsanspruch sei im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes jedenfalls deshalb zu verneinen, weil die heheberechtigten Gemeinden durch zu niedrig festgesetzte Steuermessbescheide nicht in ihren Rechten verletzt seien. Diese Auffassung ist mit Bundesrecht vereinbar (§ 137 Abs. 1 VwGO). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der hier der Sache nach geltend gemachte „Folgentenschädigungsanspruch“ als Surrogat für einen nicht (mehr) zu realisierenden Herstellungsanspruch in der vorliegenden Konstellation überhaupt in Betracht kommt (vgl. Urteile vom 14. April 1989 - [BVerwG 4 C 34.88](#) - BVerwGE 82, 24 <28> und vom 26. August 1993 a.a.O. S. 117).

aa) Die Klägerin geht davon aus, dass ihr durch fehlerhaftes Handeln des Finanzamtes die Möglichkeit genommen wurde, auf der Grundlage entsprechender Steuermessbescheide die ihr zustehende Gewerbesteuer in Höhe über 350 000 € gegenüber der GmbH festzusetzen. Darin läge nur dann ein Eingriff in eine Rechts-

position der Klägerin, wenn die Gemeinden einen Anspruch auf Erlass richtiger Gewerbesteuermessbescheide hätten. Das ist nicht der Fall.

Nach Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG steht die Verwaltung der Realsteuern, zu denen auch die Gewerbesteuer gehört, grundsätzlich den Landesfinanzbehörden zu; sie kann durch die Länder ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen werden. Aus dieser Kompetenzaufteilung folgt zugleich, dass die Gemeinden nicht mehr Rechte haben können, als ihnen durch Landesgesetz übertragen wurde (vgl. BFH, Urteil vom 30. Januar 1976 - III R 60/74 - BFHE 118, 285 <287>). Das Land Baden-Württemberg hat den Gemeinden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 KAG die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer übertragen. Die Landesfinanzbehörden sind hingegen für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung des Steuermessbetrages (§ 14 GewStG) zuständig. Bei dieser landesrechtlichen Aufteilung der Verwaltung der Gewerbesteuer kommt den Gemeinden kein Recht auf Erlass bestimmter Steuermessbescheide zu. Sie sind vielmehr gemäß § 184 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 182 Abs. 1 Satz 1 AO bei der Festsetzung der Gewerbesteuer an den vorausgehenden Steuermessbescheid des Finanzamtes gebunden.

Darüber hinaus schließt § 40 Abs. 3 FGO ein Klagerecht der Gemeinden gegen Steuermessbescheide der Finanzämter grundsätzlich aus (vgl. BFH, Urteil vom 30. Januar 1976 a.a.O. S. 286 f.). Die Gemeinden können folglich Einnahmen aus der Gewerbesteuer nur nach Maßgabe der vom Finanzamt erlassenen Steuermessbescheide erzielen. Es fehlt daher an einem auf ein ordnungsgemäßes Steuermessbetragsverfahren gerichteten Herstellungsanspruch der Gemeinden, als dessen Surrogat etwa nach Eintritt der Festsetzungsverjährung ein gegen das Land gerichteter „Folgentenschädigungsanspruch“ auf Ersatz ausgefallener Steuererträge zum Tragen kommen könnte. Mangels gesetzlicher Vorschriften kann der Folgenbeseitigungsanspruch auch keine vom Herstellungsanspruch losgelöste Haftung für Schäden begründen, die durch rechtswidriges Verwaltungshandeln entstanden sind (vgl. Urteil vom 15. November 1984 - [BVerwG 2 C 56.81](#) - Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 145 S. 47 f.).

bb) Etwas anderes könnte gelten, wenn eine unwirksame oder zu niedrige Festsetzung der Steuermessbeträge und der damit verbundene Steuerausfall zur Folge hat, dass die nach Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG garantierte Finanzhoheit der betroffenen Gemeinde verletzt wird. Ob in

solchen Fällen ein Anspruch der Gemeinde auf Festsetzung bestimmter Steuermessbescheide oder auf Ausgleich des Steuerausfalls verfassungsrechtlich geboten ist, kann hier indes dahinstehen. Denn die Klägerin wurde durch den vorliegend eingetretenen Ausfall von Gewerbesteuer nicht in ihrer Finanzhoheit verletzt.

Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG gewährleistet den Gemeinden das Recht zur eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen eines gesetzlich geordneten Haushaltswesens. Der Schutzbereich dieser Gewährleistung umfasst nicht einzelne Vermögenspositionen; eine Gemeinde kann sich daher nicht unmittelbar unter Berufung auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Finanzhoheit dagegen wenden, dass ihr einzelne Einnahmen entzogen oder verwehrt werden. Zu den Grundlagen der verfassungsrechtlich garantierten finanziellen Eigenverantwortung gehört jedoch eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der Gemeinden. Diese setzt voraus, dass die gemeindlichen Finanzmittel ausreichen, um den Gemeinden die Erfüllung aller zugewiesenen und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch die Erfüllung selbst gewählter Aufgaben zu ermöglichen. Ausgehend davon kann sich eine Gemeinde dann gegen finanzielle Belastungen durch staatliches Handeln wenden, wenn sie eine nachhaltige, von ihr nicht mehr zu bewältigende und hinzunehmende Einengung ihrer Finanzspielräume darlegt und nachweist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Januar 1999 - 2 BvR 929/97 - NVwZ 1999, 520 <521> m.w.N.; BVerwG, Urteile vom 25. März 1998 - BVerwG 8 C 11.97 - BVerwGE 106, 280 <287> und vom 5. Dezember 2000 - BVerwG 11 C 6.00 - BVerwGE 112, 253 <258>). Vorliegend verweist die Klägerin nur darauf, dass der Gewerbesteuerausfall einen wesentlichen Teil ihres gesamten Gewerbesteueraufkommens darstellt. Sie macht jedoch nicht geltend, dass sie deshalb nachhaltig an einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert ist.

Der oben genannte Maßstab für eine Verletzung der gemeindlichen Finanzhoheit gilt entgegen der Auffassung der Klägerin nicht nur gegenüber normativen Regelungen, sondern auch bei Einzelmaßnahmen der Verwaltung. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG kommt es entscheidend darauf an, ob die „Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung“ einer Gemeinde (aufgabenadäquate Finanzausstattung) noch gewahrt sind. Die Be-

antwortung dieser Frage hängt von der Intensität und Nachhaltigkeit der finanziellen Belastungen der Gemeinde ab und nicht davon, ob diese Belastungen auf normativen Vorgaben oder auf Einzelakten der Verwaltung beruhen. Aus der von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Verletzung der Planungshoheit einer Gemeinde infolge eines Einzelakts der Verwaltung (Urteil vom 12. Dezember 1991 - BVerwG 4 C 31.89 - Buchholz 406.11 § 36 BauGB Nr. 46 S. 12 f.) folgt nichts Gegenteiliges. Davon abgesehen, dass es sich bei der Planungs- und der Finanzhoheit der Gemeinden um verschiedene Ausprägungen der gemeindlichen Selbstverwaltung mit unterschiedlichen Schutzbereichen handelt, geht es in der angeführten Entscheidung um die Verletzung einer Regelung, die der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit dient (§ 36 Abs. 1 BauGB). Vorliegend ist jedoch nicht erkennbar, dass eine spezifisch auf den Schutz der gemeindlichen Finanzhoheit ausgerichtete Norm verletzt sein könnte.

cc) Die Klägerin kann sich für den von ihr geltend gemachten Anspruch auf Ausgleich des Gewerbesteuerausfalls auch nicht auf die den Gemeinden nach Art. 106 Abs. 6 GG garantierte Ertragshoheit berufen. Danach steht den Gemeinden das Aufkommen der Gewerbesteuer zu (Satz 1) und ist ihnen das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen (Satz 2). Zu Recht hat der Verwaltungsgerichtshof darauf abgestellt, dass damit den Gemeinden weder eine bestimmte Höhe des Steueraufkommens noch die Gewerbesteuer als solche von Verfassungen wegen garantiert ist (BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 - 2 BvR 2185, 2189/04 - BVerfGE 125, 141 <167>). Art. 106 Abs. 6 GG schützt daher nicht etwaige Steueransprüche der Gemeinden, sondern garantiert ihnen lediglich die Zuweisung des tatsächlich angefallenen Ertrages. Demzufolge kann aus Art. 106 Abs. 6 GG auch kein Recht der Gemeinden auf Erlass bestimmter Steuermessbescheide (BFH, Urteil vom 30. Januar 1976 a.a.O.) oder - wie hier geltend gemacht - auf Ausgleich des durch Fehler im Steuermessbetragsverfahren verursachten Steuerausfalls hergeleitet werden.

b) Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof im Einklang mit Bundesrecht einen Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen über die sinngemäße Anwendung des vertraglichen Schuldrechts

auf öffentlich-rechtliche Sonderbeziehungen verneint.

Zwar kommt grundsätzlich die sinngemäße Anwendung des vertraglichen Schuldrechts als Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken auch auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse in Betracht, wenn eine besonders enge, mit einem privatrechtlichen Schuldverhältnis vergleichbare Beziehung begründet worden ist und mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ein Bedürfnis für eine angemessene Verteilung der Verantwortung innerhalb des öffentlichen Rechts vorliegt (BGH, Urteil vom 11. Januar 2007 - III ZR 294/05 - NJW-RR 2007, 457 m.w.N.). Das ist bisher anerkannt worden etwa für die öffentlich-rechtliche Verwahrung (BGH, Urteil vom 12. April 1951 - III ZR 87/50 - BGHZ 1, 369), für die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag (Urteil vom 22. November 1985 - BVerwG 4 A 1.83 - Buchholz 451.22 AbfG Nr. 19) oder für das Verhältnis zwischen den Trägern der Baulast sich kreuzender Straßen und Eisenbahnen (BGH, Urteil vom 11. Januar 2007 a.a.O. S. 458). Eine solche vertragsähnliche Sonderverbindung besteht zwischen einer ertragsteuerberechtigten Gemeinde und den staatlichen Finanzbehörden nicht. Das Verhältnis zwischen beiden wird nicht durch Abreden, sondern ausschließlich durch gesetzliche Kompetenzzuweisung bestimmt (vgl. dazu schon Urteil vom 25. Mai 1961 - BVerwG 1 A 10.59 - BVerwGE 12, 253 <254>). Beide haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben jeweils eigenständig zu erfüllen, wobei die Gemeinden an die Vorgaben der Finanzämter im Gewerbesteuermessbescheid gebunden sind. Die Finanzämter haben gegenüber den Gemeinden wie gegenüber allen anderen Steuerberechtigten in gleicher Weise die Verpflichtung, Recht und Gesetz zu beachten (vgl. § 85 AO) und deshalb die in ihre Zuständigkeit fallende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und der Festsetzung des Steuermessbetrags nach Maßgabe der Gesetze durchzuführen. Im Rahmen dieser Bindung an Recht und Gesetz haben die Landesfinanzbehörden auch die finanziellen Interessen der Gemeinden zu wahren, wie der Verwaltungsgerichtshof zutreffend angenommen hat. Es gibt jedoch kein über die Gesetzesbindung hinausreichendes Geflecht wechselseitiger Pflichten, die eine schuldrechtliche Sonderbeziehung zwischen Landesfinanzbehörden und Gemeinden bei der Verwaltung der Gewerbesteuer begründen könnten (vgl. BGH, Urteil vom 11. Januar 2007 a.a.O.).

Infothek

Termine

- 15.12.2011: Weihnachtssitzung des Landesvorstandes, Kiel
- 02.02.2012: Norddeutsches Symposium, Rendsburg
- 15.-17.02.2012: Sankelmark-Tagung des HVB-Verbandes
- 07.03.2012: "Ambulante medizinische Versorgung im ländlichen Raum - Herausforderungen und Perspektiven" mit dem Bildungszentrum für Natur, Umwelt

24.03.2012: und ländliche Räume (BNUR), Flintbek
Landesweite Aktion „Sauberes Schleswig-Holstein“

Naturschutztag Schleswig-Holstein 2011 „Was ist (uns) die Natur wert?“ am 02.12.2011 in Kiel

Das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt

und ländliche Räume und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein laden zur Veranstaltung „Naturschutztag Schleswig-Holstein 2011 -Was ist (uns) die Natur wert?“ am Freitag, 02.12.2011 von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr in der Sparkassenakademie Schleswig-Holstein, Kiel ein. Die Teilnahmegebühr beträgt 30,00 € inkl. Verpflegungskosten. Anmeldung bitte an: Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, anmeldung@bnur.landsh.de

Verabschiedung von Ausschussmitgliedern

Anlässlich der Herbstsitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SHGT am 12. September 2011 in Neumünster verabschiedete der stellvertretende Vorsitzende, Amtsvorsteher Mehrens, Herrn Bürgermeister a. D. Peter Scholz aus dem Ausschuss. Scholz ist seine gesamte Amtszeit als Bürgermeister der Gemeinde Grömitz für den Kreisverband Ostholstein als Mitglied im Ausschuss tätig gewesen. Im Frühsommer 2011 ist Bürgermeister Scholz nach 12 Jahren im Bürgermeisteramt in den Ruhestand getreten. Amtsvorsteher Mehrens dankte ihm im Namen der Ausschussmitglieder für die langjährige und engagierte Mitarbeit und wünschte ihm für den Ruhestand alles Gute.



Amtsvorsteher Mehrens verabschiedet Bürgermeister Scholz

Land und Kommunale Landesverbände schließen Vereinbarung zur Einrichtung des Landes-IT-Rates

Das Land Schleswig-Holstein – vertreten durch den Finanzminister - und die Kommunalen Landesverbände haben eine Vereinbarung zur Einrichtung des Landes-IT-Rates geschlossen. Darin heißt es: „Um den Anforderungen, welche aus der Umsetzung des IT-Staatsvertrages vom 10.03.2010 erwachsen, gerecht zu werden, ist es notwendig, das IT-Gremienwesen neu zu gestalten. Von diesem Prozess ist insbesondere auch die Zu-

sammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen betroffen. Die im Jahr 2003 geschlossene und 2005 fortgeschriebene E-Government-Vereinbarung hatte richtungsweisenden Charakter. Die dort vereinbarten Ziele sind im Wesentlichen erreicht worden, eine Nachsteuerung und weitere Optimierung der erreichten Ziele erfolgt im Rahmen der Umsetzung der IT-Harmonisierungsvereinbarung.

Mit der Verabschiedung des E-Government-Gesetzes wurde der Grundsatz der kooperativen Kommunikation, wonach das Land und die Kommunen bei der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, verankert.

Eine angespannte Haushaltssituation fordert zunehmend eine noch intensivere verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit. Diese auszugestalten und zu steuern wird eine der zentralen zukünftigen Aufgaben sein.

Nur die Einrichtung eines mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Gremiums kann diesen Anforderungen gerecht werden.

Das Land und die Kommunen vereinbaren daher die Einrichtung des Landes-IT-Rates.

Der Landes-IT-Rat setzt sich aus den IT-Beauftragten der Staatskanzlei und der Ressorts sowie je einem Vertreter der Kommunalen Landesverbände zusammen. Das Finanzministerium führt durch ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied den Vorsitz.

Die Aufgaben des Landes-IT-Rates umfassen:

(1) Koordinierung der Zusammenarbeit von Land, Kommunen und sonstigen betroffenen Trägern der öffentlichen Verwal-

tung in Schleswig-Holstein in Fragen der Informationstechnik und des E-Government.

Dazu kann insbesondere gehören:

- Vorbereitung der Sitzungen des IT-Planungsrates,
- Umsetzung von Beschlüssen des IT-Planungsrates,
- Beratung über verwaltungsträgerübergreifende IT- und E-Government-Vorhaben

(2) Mitwirkung bei der Entwicklung einer

IT-Gesamtstrategie von Land und Kommunen,

(3) Entwicklung einer gemeinsamen E-Government-Strategie von Land und Kommunen,

(4) Begleitung von Abstimmungsverfahren gem. § 3 Absatz 3 E-GovG.“

Die nähere Zusammenarbeit wird die Geschäftsordnung des Landes-IT-Rates regeln, die das Gremium sich bei der konstituierenden Sitzung Ende November 2011 geben wird.

Speyerer Forum zur Kommunal- und Verwaltungsreform: Funktionalreform: Neue Aufgabenverteilung in Ländern und Kommunen

Tagung an der DHV Speyer vom 16.-17. Februar 2012 unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Sabine Kuhlmann und Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow

„Funktionalreform: Neue Aufgabenverteilung in Ländern und Kommunen“ lautet das Thema des nächsten Speyerer Forums zur Kommunal- und Verwaltungsreform. Die Tagung findet am 16. und 17. Februar an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer statt. Geleitet wird das Forum von den Universitätsprofessoren Dres. Sabine Kuhlmann und Jan Ziekow. Die Tagung richtet sich an alle mit dem Thema Funktional- und Verwaltungsstrukturreform befassten Personen in Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltungen, Verbänden und Politik sowie Wirtschaft und Wissenschaft.

In fast allen deutschen Bundesländern ist

die Aufgabenzuordnung zwischen den Verwaltungsebenen, Behörden und Gebietskörperschaften unter Veränderungsdruck. Ziel des Speyerer Forums zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist es vor diesem Hintergrund, die neue Aufgabenverteilung in der Landes- und Kommunalverwaltung sowie aktuelle Anläufe zur Funktionalreform zu diskutieren. Es werden praktische Erfahrungen der Aufgabeneuordnung aus Sicht verschiedener Bundesländer vorgestellt. Damit verbunden wird die Frage, welches ein „angemessenes“ Aufgabenportfolio für Kommunen sein könnte und welche neuen Gestaltungsperspektiven sich hieraus ableiten lassen. Zudem widmet sich die Tagung einem wesentlichen Kernproblem von Funktionalreformen, nämlich der Ressourcen(um)verteilung, womit Fragen der Finanzausstattung, Konnexität und des Personals angesprochen

werden. Auch die Zukunft der Mittelinstanzen, staatlicher Sonderbehörden und der Verwaltung auf regionaler Ebene wird thematisiert.

Zu den Themen referieren ausgewiesene Experten aus der Landes- und Kommunalverwaltung verschiedener Bundesländer, aus Spitzenverbänden und Wissenschaft. Als Themen sind u. a. geplant: Aufgabekommunalisierung und neue kommunale Handlungsfelder (Umweltschutz, Energieinfrastrukturen), Lehren aus bisherigen Verwaltungsstrukturreformen, Konnexitätsprinzip im Praxistest; Probleme des Personalübergangs und der Mitbestimmung, Vielfalt oder Bündelung auf regionaler Ebene, Zukunft der Mittelbehörden, Perspektiven und neue Herausforderungen.

Ausführliches Programm, Informationen und Anmeldungen bei:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kuhlmann, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Lehrstuhl für Vergleichende Verwaltungswissenschaft, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, 67346 Speyer. Tel.: (0 62 32) 654 332; Fax: (0 62 32) 654 410. E-Mail: kuhlmann@dhw-speyer.de. Internet: <http://www.dhw-speyer.de/kuhlmann>.

Buchbesprechung

Alexander Greisle, Beck kompakt Ratgeber „Information Overload Frühjahrsputz im E-Mail-Postfach“

Greisle, Information Overload, Reihe Beck kompakt, Verlag C.H.Beck 2010, ISBN 978-3-406-60841-4, Euro 6,80

Jeder von uns bekommt inzwischen die meisten Aufgaben per E-Mail - und das kombiniert mit vielen wichtigen und weniger relevanten Informationen. Da geht der Überblick schon mal verloren. Nicht zuletzt deshalb ist der E-Mail-Posteingang ein Dauerbrenner im modernen Zeit-

und Aufgabenmanagement. Der Beck kompakt Ratgeber „Information Overload Frühjahrskur im E-Mail-Postfach“, rät zu einer Entrümpelung, um den Durchblick im Posteingang zu behalten oder wiederzugewinnen. Dabei gibt der Regensburger Autor Alexander Greisle viele Tipps, Methoden und Tools gegen den Information Overload und für Ihre Organisation. Bereits wenige, einfache Strategien helfen, den Überblick nicht zu verlieren:

-Gewöhnen Sie sich eine E-Mail-Routine an. Öffnen Sie dabei Ihr Mail-Programm

seltener und arbeiten Sie dafür die Nachrichten am Stück ab.

-Legen Sie sich für Newsletter, Statusmeldungen und andere regelmäßig eintreffenden Informationen Unterordner an. Dorthin lassen Sie die Mails automatisch verschieben. Resultat: Sie verstellen nicht mehr den Blick auf Ihre wichtigen Mails.

-Verzichten Sie auf „Danke“-Mails. Sie kosten Ihre Zeit und die des Empfängers.

-Bestellen Sie ab. Newsletter genauso wie lästige CC-Mails. Wie viele Ihrer Newsletter lesen Sie tatsächlich?